

LANDSCHAFTSPLAN NR. 9

STADT HENNEF – UCKERATHER HOCHFLÄCHE

Synopse

der im Rahmen der Offenlage vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 eingegangenen
Anregungen und Bedenken

der Träger öffentlicher Belange

Abkürzungen: AK- Anlagekarte; EK - Entwicklungskarte; FK - Festsetzungskarte

RSK – Rhein-Sieg-Kreis, ULB – Untere Landschaftsbehörde, LP - Landschaftsplan
LSG – Landschaftsschutzgebiet, NSG – Naturschutzgebiet, LG - Landschaftsgesetz

Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“

Synopse der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (14.05.2007 bis 15.06.2007) eingegangenen Anregungen und Bedenken

Lfd. Nr.	Einwender	Ein- gangs- Datum	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Stellungnahme der Verwaltung				Änderung im LP erforder- lich ?	
					Beschlussvor- schlag: Berücksichtigung	Begründung				
						ja	teil- weise	nein		
										ja
1.	Amt 32.11	07.05.07	Keine Bedenken zu den jagdlichen Regelungen des LPs.						x	
2.	Amt 32.11 Kreisfischereiberater	07.05.07	Der Punkt 49 unter „Allgemeine Verbote“ in NSG verbietet „nicht biogeographisch heimische (alloch- töne) Fischarten ... einzubringen“. Hierzu soll er- gänzt werden, dass die Fischarten „Regenbogen- forelle“ für stehende Gewässer und „Karpfen“ für stehende und fließende Gewässer als Besatz zu- lässig sind. In Kürze wird eine EU-Verordnung er- lassen, nach der diese Fische als heimisch zu gel- ten haben.	S. 47	x		In der Erläuterungsspalte wird folgendes aufgenommen: Die Fischarten Regenbogenforelle – nur für stehende Gewäs- ser - und Karpfen sind als Besatz zulässig, da in Kürze eine EU - Verordnung beide Arten zu heimischen Arten erklärt.	x		
3.	Amt 66.22	19.06.07	Herausnahme der Kläranlage Hennef –Dondorf aus dem LSG, da in Zukunft Erweiterungen und Änderungen erforderlich sind.	FK Eb			x	Im Rhein-Sieg-Kreis (RSK) liegen fast alle Kläranlagen im LSG. Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht auf- grund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätz- lich die Möglichkeit einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes	x	

		Zu Entwicklungsziel 1.1 „Vermeidung weiterer Einleitungen sowie die Erhöhung von Einleitungsmengen in die Sieg und ihre Nebengewässer“ wurde der Hinweis darauf geäußert, dass neue Einleitstellen und die Erhöhung der Einleitungsmengen nicht immer vermieden werden können. Da in den Höhenlagen des Stadtgebietes Hennef überwiegend wasserundurchlässige Böden vorliegen, stellt die Einleitung in ein Oberflächengewässer oft die einzige Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung dar.	S. 29	x			Der Hinweis wird in den Erläuterungsbericht aufgenommen.	x	
		Zum allgemeinen Verbot 5 unter Ziffer 2.2 „ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art ... zu verlegen, zu errichten oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt verändern“ sollte analog zu den Erläuterungen für das NSG aufgenommen werden, dass für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung besteht.	S. 111	x			Die Ergänzung im Erläuterungsbericht wird aufgenommen.	x	
		Im Bereich des LPs sind mehrere Altlasten erfasst. Daher ist im LP darauf hinzuweisen, dass sich die allgemeinen Ver- und Gebote in den geschützten Bereichen nicht auf Maßnahmen zur Gefahrenabschätzung und Gefahrenabwehr gemäß BBodSchG erstrecken.		x			Unaufschiebbar Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind laut Festsetzungen des LP im NSG (S. 53) u. im LSG (S. 118) von den Verboten unberührt. Als weiterer Punkt wird unter der Unberührtheit im NSG und LSG aufgenommen: „Maßnahmen zur Gefahrenermittlung im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde“ Die Textpassage (S. 120), wonach „für Bohrungen, die der Gefahrenermittlung von Altlastverdachtsflächen oder Altlasten dienen“ eine Ausnahme von den Verboten im LSG erteilt werden kann, wird dagegen gestrichen.	x	
		Das Plangebiet des LPs liegt zu Teilen im Wasserschutzgebiet „Hennef-Siegbogen“ bzw. im geplanten Erweiterungsbereich. Bei der Durchführung der „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ des LPs sind die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen nach der Wasserschutzgebietsverordnung „Hennef-Siegbogen“ zu beachten. Für genehmigungspflichtige Tabestände ist ein Antrag auf Genehmigung einzuholen.		x			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des WSG „Hennef-Siegbogen“ sollen jedoch keine „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ festgesetzt werden.	x	
		Hinweis darauf, dass die Fa. Schlechtriem auf ihrem Abgrabungsgelände (Gern. Geislar, Flur 48, Flurstücke 84-87, 125) die Ansiedlung eines Baubetriebshofes anstrebt. Dabei kann es zu einem Zielkonflikt mit den Zielen des LPs kommen.	EZ 3	x			Die Absicht der Fa. Schlechtriem ist bekannt. Daher wurde das ursprünglich geplante LSG zurückgenommen. Z. Zt. betreibt die Fa. Schlechtriem in diesem Bereich eine Abgrabung, die wieder verfüllt werden soll. Deshalb ist hier aufgrund der derzeitigen Rechtslage das EZ 3 dargestellt.	x	

4.	Amt 61.2	12.06.07	An den Kreisstraßen im Geltungsbereich des LPs werden in Zukunft bauliche Verbesserungen notwendig sein. Die erforderlichen Maßnahmen sollten auch bei den zukünftigen Festsetzungen, insbesondere der Ausweisung von NSG, möglich bleiben.		x		Die Unterhaltung u. Wartung ist im LP unter den Unberührtheitsklauseln (S. 50 Ziffer 9, S. 112 Ziffer 6) aufgeführt. Bauliche Verbesserungen, die darüber hinausgehen, waren und sind trotz Lage in LSG oder NSG grundsätzlich immer möglich, sofern die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.		x
5.	Bezirksregierung Köln 54.2	21.06.07	Bei der Ausweisung von Schutzgebieten jeglicher Art muss gewährleistet sein, dass die Unterhaltung und Wartung sowie Erweiterung oder der Neubau von Anlagen zum Hochwasserschutz und von Ver- und Entsorgungsleitungen trotz Verbote durchgeführt werden können. Gleiches gilt auch für Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern. Diese Maßnahmen sollten in der Unberührtheitsklausel der jeweiligen Kapitel des LPs aufgenommen werden.			x	Entsprechende Formulierungen sind in den Unberührtheitsklauseln enthalten (Seite 50 Ziffer 9, Seite 51 Ziffer 13, Seite 64 letzter Abschnitt, Seite 117 Ziffern 6 u. 7 (Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung werden i.R. im Rahmen der Gewässerunterhaltung durchgeführt), Seite 118 Ziffer 12. Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung und des Hochwasserschutzes besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Ausnahme oder Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.		x
6.	Bezirksstelle für Agrastruktur Köln	29.06.07	Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung: 2.1 NSG: Ergänzung der Unberührtheitsklausel Nr. 3 um die Teilnahme an Programmen ohne ausdrücklichen Vertragsabschluss. Dieser Punkt bezieht sich nur auf die allgemeinen Verbote und muss auch auf die gebietsspezifischen angewandt werden. Diese Regelung muss aufgenommen werden. 2.2 LSG: Die Wiederaufnahme der vorher rechtmäßig ausgeübten Nutzung ist im allgemeinen Teil nicht geregelt. Eine Unberührtheitsklausel Nr. 1a entsprechend der Nr. 3 in NSG sollte auch bei LSG aufgenommen werden.	S. 49	x		Die Ergänzung wird aufgenommen.	x	
				S. 115	x		Die entsprechende Klausel wird aufgenommen.	x	
				S. 123	x		Der Vorschlag wird aufgenommen.	x	

		Begriff der Brache im NSG-Verbot Nr. 28 und im LSG-Verbot 24 und welche Flächen nicht als Brache im Sinne des Verbotes anzusehen sind. Die Definition von Stilllegungsfläche sollte im erweitert werden, da sie im Zusammenhang mit der EU-Agrarreform eine festgesetzte Bedeutung hat. Vorschlag: „Nicht zu Brachflächen zählen solche Flächen, die im Rahmen der EU-Agrarreform vorübergehend nicht ackerbaulich genutzt werden. Das heißt, dass neben den Stilllegungsflächen auch Flächen die aus der aktuellen Nutzung genommen wurden und Flächen, die in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden nicht den Tatbestand der Brachfläche i.S. des Landschaftsplanes erfüllen.“	S. 43 S. 114	x			Der Vorschlag wird aufgenommen.	x	
		Vorschlag zur Definition der Hofstelle im Rahmen der Erläuterungen der Unberührtheit im LSG, Verbot Nr. 1: „Die Hofstelle umfasst die großzügige, flächige Abgrenzung aller zur wirtschaftlichen Einheit des Hofes gehörender Gebäude und baulichen Anlagen. Darüber hinaus alle baulichen Erweiterungen, Möglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich Alnteilenwohnungen, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zum Betrieb stehen, und die, angelehnt an das Baurecht, in Ruf- und Sichtweite des landwirtschaftlichen Betriebes anzuschließen sind; bzw. mit diesem im funktionalen Zusammenhang stehen.“	S. 116	x			Der Vorschlag wird aufgenommen.	x	
		Änderung des Ausnahmetatbestands Nr. 2g, der vorsieht, dass ein Grünlandumbruch zulässig sein kann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der Aufgabe von Viehhaltung, mit der die Nutzungsmöglichkeit von Grünland verbunden ist, ist häufig eine Verpachtung der Fläche nur zur ackerbaulichen Nutzung möglich. Vorgeschlagene Formulierung: „...wegen einer Betriebsumsstrukturierung, zur Existenzsicherung oder bei Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit.“	S. 120	x			Der Vorschlag wird aufgenommen.	x	
		LSG-Verbot Nr. 23 Forderung, die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen als „Kann-Ausnahme“ aufzunehmen.	S. 113 S. 119	x			Analog zu den LSG-VO für die östlichen Gemeinden des RSK wird eine mögliche Ausnahme für landwirtschaftl. Betriebe aufgenommen.	x	

		Anregung, die landwirtschaftlichen Hofstellen einschließlich ihrer Erweiterungsflächen nicht als Bestandteil eines Schutzgebietes darzustellen.				x	Bei der Besprechung am 29.08.07 mit der Landwirtschaftskammer und der Kreisbauernschaft wurde vereinbart, 8 Hofstellen von langfristig entwicklungsfähigen Betrieben aus dem LSG herauszunehmen.	x	
7.	BUND Rhein-Sieg-Kreis	18.06.07	In Weldergoven sollte die NSG- Ausweisung bis an die Flutkante unterhalb der neuen Grundschule und bis zum Siedlungsrand reichen, da der Auen-schutz eine herausragende Aufgabe für Hochwas-serschutz, Biotopverbund und FFH- Schutz erfüllt. Dies entspräche auch der Planung einer Rückver-legung des Siegedeiches; die ausgedehnte Fläche sollte aufgrund des zu erwartenden reichen Arten-inventars unter Naturschutz gestellt werden.			x	Die Abgrenzung des NSG im Bereich der Sieg wurde nach intensiven Abstimmungsgesprächen und langen Verhandlun-gen durch die ULB im Rahmen der seit Mai 2005 rechtskräfti-gen NSG- u. LSG-VO seitens der Bezirksregierung festgelegt. Dabei waren bereits alle Gesichtspunkte und Interessen abge-wogen worden. Diese Abgrenzung wurde deshalb übernom-men.	x	
		Bitte, die Baureservflächen (EZ 4) im Bereich Weldergoven, am Ortsrand von Uckerath und südl. vom Stotterheck ersatzlos zu streichen. In Weldergoven führt eine weitere Bebauung zu Konflikten mit dem Schutz der Siegaue, in Ucke-rath und Stotterheck zu vermeidbaren Verkehrsbe-lastungen.	EK Db Fe Ge		x		Die Bereiche sind im Rahmen der städtischen Bauleitplanung bzw. im Regionalplan als Siedlungsbereiche dargestellt. Der LP hat diese Vorgaben zu beachten. Allerdings wird die kleine Fläche mit dem EZ 4 nördlich von Weldergoven gestrichen, da weder der Regionalplan noch der Flächennutzungsplan Siedlungsflächen darstellen. Diese Flä-che wird Bestandteil des EZ 1.1.	x	
		Anregung, bei den Entwicklungszielen für die Siegaue (EZ 1.1) den Weißstorch als Leitart inhalt-lich mit zu berücksichtigen, was insb. Auswirkun-gen auf die Wiesenpflege hätte.	S. 19			x	Der Weißstorch stellt keine Leitart in der Siegaue dar. Dafür fehlt es hier u.a. an ausreichender Nahrungsgrundlage für Störche.	x	
		Die NSG-Flächen für die Gewässer sind zu linien-haft und schmal gezogen, so dass die Kernzone des NSG insb. entlang der Siefen nicht ausrei-chend stabil ist.				x	Aufgrund einer Vereinbarung mit der Landwirtschaft wurden nur die tatsächlich schutzwürdigen Flächen als NSG festge-setzt.	x	
		Bitte um die Streichung der Erlaubnis, den Hanf-bach und den Pleisbach mit Kanus zu befahren. Grundsätzlich sollte überprüft werden, ob eine sol-che Erlaubnis mit dem Artenschutz vereinbar ist.	S. 80			x	Der Pleisbach ist nur halbseitig im NSG, da die linke Uferseite ab Mittellinie nicht im Bereich des LP 9 liegt. Somit wäre von einem Verbot nur die rechte Bachhälfte betroffen. Daher er-scheint ein Verbot sinnlos. Der Hanfbach wird nur äußerst selten und vereinzelt befah-ren. Eine Störung, die unvereinbar mit dem Artenschutz wäre, ist aufgrund dieser tatsächlich sehr geringen Befahrung nicht gegeben.	x	
		Anregung, aus Gründen der Rechtsklarheit Äuße-rungen und Festsetzungen zur Ortsumgehung im LP ersatzlos zu streichen. FFH-Recht lässt sich nicht durch eine vermeintliche Abwägungsmöglich-keit im LP ersetzen.				x	Der Träger der Landschaftsplanung hat die Ziele der Raum-ordnung zu beachten (§ 16, Abs. 2 LG). Die Bestimmungen des § 62 LG sowie die Bestimmungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der Eingriffsregelung sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.	x	

		Der LP setzt auf freiwillige Vereinbarungen mit den Eigentümern. Im Hinblick auf Allgemeinwohlbelange (Hochwasserschutz, überregionaler Artenschutz, Biotopverbund) u. zum Schutz der streng geschützten Arten müssen aber erforderliche Schutzgebote erlassen u. Schutzkategorien im Plan festgesetzt werden.	x			Im LP sollen 28 NSGs und umfangreiche Regelungen (Ver- u. Gebote) festgesetzt werden. Diese Naturschutzgebiete dienen auch dem Schutz der streng geschützten Arten, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen über vertragliche Vereinbarungen (z.B. Kulturlandschaftsprogramm) realisiert werden (siehe auch § 3a LG, § 36 Abs. 2 LG, § 48 c Abs. 2 LG).	x
		Erwartung einer flächendeckenden Kartierung der Arten Weißstorch, Schwarzstorch, Roter Milan, Fledermäuse, Rebhuhn, Kiebitz, Steinkauz, Schleierteule, Gelbbauchunke und Maculinea im Gebiet des LPs und einer Schutzausweisung und LP-Gestaltung, in der entsprechende Schutzkonzepte für diese Arten enthalten sind. Entsprechende Flächen mit Vorkommen sind darzustellen, ausreichende Entwicklungsräume und Verbundachsen zu sichern u. entwickeln und Vorgaben zur Wie-senpflege zu geben. Anregung, ergänzend die aktuellen Nachweisdaten bei den entspr. Vereinen abzurufen.			x	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine flächendeckende Artenkartierung ist im Landschaftsplan-Verfahren nicht vorgesehen. Der Landschaftsplan wird u.a. auf der Basis des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz erstellt (§ 15 a LG). Die Bestandskartierung kann nur im Rahmen der Erstellung von Biotopmanagementplänen für die im LP festgesetzten NSG durchgeführt werden, wenn der LP in Kraft getreten ist. Im Übrigen ist ein LP kein reiner Naturschutzplan, sondern lt. § 16 LG sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes ergebenden Anforderungen gegenüber den sonstigen öffentlichen u. privaten Belangen gerecht abzuwägen.	x
		Es ist erforderlich, im LP bestehende Feldscheun-nen als zu erhaltende Strukturen für den Artenschutz (Eulen) zu sichern, da sie eine Schlüsselrolle im Artenschutz einnehmen können.			x	Eine solche prinzipielle Sicherung über eine Festsetzung ist nicht möglich. Landwirte müssen die Möglichkeit haben, ihre Scheunen entsprechend dem Bedarf umzugestalten oder ggfs. durch wirtschaftlichere Gebäude zu ersetzen. Die Fragen des Artenschutzes werden im Genehmigungsverfahren geprüft.	x
		Anregung, die Einleitung von Niederschlagswasser in die Gewässer im gesamten Geltungsbereich des LPs per Festsetzung zu unterbinden, da diese negative Auswirkungen auf die FFH- Fisch- und Rundmaularten der Sieg und der größeren Nebengewässer hat.			x	Da in den Höhenlagen des Stadtgebietes Hennef überwiegend wasserundurchlässige Böden vorliegen, stellt die Einleitung in ein Oberflächengewässer oft die einzige Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung dar.	x
		Die NSG-flächen an der Sieg sollten sich mindestens am HQ 100 orientieren. Dabei bleibt es möglich, Schutzzonen verschiedener Festsetzungsinhalte vorzusehen.			x	Die Abgrenzung des NSG im Bereich der Sieg wurde nach intensiven Abstimmungsgesprächen und langen Verhandlungen durch die ULB im Rahmen der seit Mai 2005 rechtskräftigen NSG- u. LSG-VO seitens der Bezirksregierung festgelegt. Dabei waren bereits alle Gesichtspunkte und Interessen abgewogen worden. Diese Abgrenzung wurde deshalb übernommen.	x

			Die im LP ausgewiesenen Obstbaumbestände sollten formal als Geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden, um einen festen Schutz zu gewähren. Es ist in diesem Zusammenhang notwendig, ein Schutzkonzept für den Steinkauz in den LP zu integrieren. Die Schutzausweisung sollte benachbarte Grünländer einschließen, da eine zu enge Abgrenzung den Biotopwert der Obstwiesen nicht ausreichend schützt. Mit den bisher gesetzten engen Grenzen wird die Mindestgröße für wertvolle Arten wie Neuntöter u. Grünspecht nicht erreicht.					x	Durch das Verbot, in NSG u. LSG Streuobstwiesen zu roden und die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen, ist ein ausreichender Schutz der Obstbaumbestände gegeben. Ferner sind die Streuobstwiesenbestände im LP in den Schutzgebieten (NSG, LSG) dargestellt.	x
8.	Deutsche Bahn AG DB Infrastruktur Projektbau	11.05.07	Forderung, dass jegliche als Bahnbetriebsanlagen gewidmete Flächen von Festsetzungen und Auflagen ausgenommen werden, d.h. die Grenzen von Schutzgebieten außerhalb dieser zu ziehen sind.					x	Da in den Unberührtheitsklauseln die Pflege- u. Instandsetzung, Wartung u. Betrieb von Bahnanlagen enthalten sind, diese Maßnahmen also trotz Lage in Schutzgebieten möglich sind, ist eine Ausgrenzung der Anlagen nicht erforderlich.	x
9.	Deutsche Bahn AG Mobility Network Logistics	13.06.07	Trotz der Unberührtheitsklausel für Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen – Anfahrts zum Bahnkörper - LSG und NSG beeinträchtigt werden können. Bitte um die Herausnahme der Bahnkörper aus den Schutzgebieten, da angenommen wird, dass keine der genannten Schutzzwecke ausschließlich auf die Bahnanlagen zutrifft. Eine Funktion des Bahnkörpers als Puffer zu den angrenzenden Schutzgebieten sollte nicht überbewertet werden, da der RSK Bahnanlagen auch schon als Belastung für schutzwürdige Gebiete bezeichnet hat.					x	Die Unberührtheitsklausel lässt die Unterhaltung u. Wartung im Benehmen mit der ULB zu. Die Benehmens-Herstellung dient dazu, Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.	x
								x	Da in den Unberührtheitsklauseln die Unterhaltung, Wartung sowie der Betrieb von Bahnanlagen enthalten sind, diese Maßnahmen also trotz ihrer Lage in Schutzgebieten möglich sind, ist eine Ausgrenzung der Anlagen nicht erforderlich. Im Hinblick darauf, dass auch Straßen und ganze Siedlungen im LSG liegen, erscheint es auch nicht angemessen.	x
			Das LSG nördl. von Bülgenuel (zwischen der L333 und der Bahn, die Strecke ist integriert worden, Bahn-km 37,225-38,030) hat keine Zuordnung (LSG 2.2-1 oder 2.2-37).	FK Fb	x				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet gehört zum LSG 2.2-3. Die Kennzeichnung wird in den Plan hinzugefügt.	x
			Im Text (S. 43) ist der Hinweis auf die Ziffer 7 (S. 37) falsch.	S. 43 S. 37	x				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text wird entsprechend geändert.	x

10.	Fischschutzverein Siegburg 1910 e.V.	10.05.07	Für die Erhaltung, keineswegs die Erweiterung, der bestehenden Angelplätzen wird vorgeschlagen, unter Verbot Nr. 44 als dritte Strichaufzählung folgende Ergänzung vorzunehmen: „- der fischgerechte, schonende Rückschnitt von Gehölzen zur Erhaltung der bestehenden Angelplätze zur Ausübung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Fischerei.“	S. 46			x	Die Erhaltung bestehender Angelplätze zählt zur Ausübung der rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Fischerei.	x
			Zu Verbot Nr. 48: Ersatzlose Streichung des Verbots, da das Landesfischereigesetz die Hege und die Durchführung von Besatzmaßnahmen regelt. Die Stadt Hennef als Fischereiberechtigte beim Dondorfer See hat die Aufgaben der Hegeverpflichtung dem Fischschutzverein Siegburg als Pächter übertragen. Es wird keine Erfordernisse sehen, eine gesetzl. vorgeschriebene Verfahrensweise zusätzlich im LP zu regeln.	S. 47			x	Im LFG ist das Aufstellen eines Hegeplans lediglich eine Kann-Bestimmung, sofern nicht seitens des Ministeriums solche für bestimmte Gewässer vorschreibt. Der Erlass nennt nur Grundlagen, Kriterien und Möglichkeiten für eingeschränkte fischereiliche Nutzungen im NSG; er enthält keine konkreten Vorgaben.	x
			Verbot Nr. 49 „nicht biogeographisch einheimischer Fischarten“, Ergänzung des Runderlasses des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ für die Beurteilung „einheimischer“ Fische.	S. 47	x			In den Erläuterungsbericht wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen (siehe lfd. Nummer 2).	x
11.	Geologischer Dienst NRW	10.05.07	Es bestehen keine Bedenken.						x
12.	Stadt Hennef	13.06.07	Es wird darauf hingewiesen, dass für die weit verzweigten NSG weder eine ordnungsbehördliche Überwachung und die Durchsetzung von Verboten noch eine entspr. Ausschilderung und Schilderwartung geleistet werden kann.		x			Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die ordnungsbehördliche Überwachung von Schutzgebieten, die Durchsetzung von Verboten und die Beschilderung ist der RSK/ULB zuständig. Allerdings bittet der RSK die Stadt um Unterstützung.	x
			Es bestehen Zweifel an der Praktikabilität der Regelung zur Befahrung der Siegel mit Booten, da die Begrenzung auf 100 Boote nicht zu kontrollieren ist. Vorschlag einer Probeprüfung mit anschließender Evaluierung, um die Regelung zu ggf. zu revidieren.	S. 63, Ziffer 2.1-1 Nr. 8			x	Die Befahrensregelung gilt für die gesamte Siegel. Eine spezielle Probeprüfung im LP 9 festzusetzen, ist daher nicht sinnvoll, da er ja nur den Hennefer Teilbereich der Siegel umfasst. Eine Kontrolle der Befahrensregelung (zahlen der Boote) wäre möglich.	x

		Es zeichnet sich ab, dass das allgemeine Badeverbot in der Sieg nicht durchzusetzen ist. Für den Abschnitt an der Siegmühle in Höhe der Kläranlage („Damenbad“) und den Mündungsbereich der Bröl unterhalb Müschmühle wird die zusätzliche Ausweisung als „Gewässernäher Erholungsbereich“ angeregt, jedoch ohne Ausschilderung im Sinne einer „stillen Duldung“.	S. 41, Nr. 17			x	Der Bereich in Höhe der Kläranlage ist ökologisch besonders wertvoll und soll für den Natur- und Artenschutz entwickelt werden. Ferner wurde hier eine Fischereiverbotzone festgesetzt. Der Mündungsbereich der Bröl ist von besonders hoher ökologischer Bedeutung. Deshalb ist hier eine Fischereiverbotzone festgesetzt worden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wenn einerseits die Fischerei verboten andererseits die Freizeitnutzung erlaubt würde. Daher wird die Einrichtung zusätzlicher Erholungsbereiche abgelehnt. Die Beschilderung erfolgt einheitlich für die gesamte Sieg.	x
		Umfeldgestaltung an der Burg und Stadt Blankenberg: Die Regelung, die in einem Konzept enthaltenen Maßnahmen von den allgemeinen Verboten freizustellen kann nicht abschließend bewertet werden, da eine einvernehmliche Abstimmung noch nicht vorliegt. Bis dahin behält sich die Stadt eine Stellungnahme vor.	S. 52, Nr. 14				Die Abstimmung ist inzwischen erfolgt. Mit Schreiben v. 22.08.07 wurde den Beteiligten ein abgestimmtes Konzept zugesandt.	x
		Die Stadt spricht sich für eine pauschale Freistellung von Maßnahmen aus, die den Zielen der Denkmalbereichssatzung zur Kulturlandschaftspflege dienen.	S. 22			x	Eine Interpretation, was den Zielen der Denkmalbereichssatzung dient, kann sehr unterschiedlich ausfallen und ist zu uneindeutig, um alle ggfs. darunter fallende Maßnahmen von Verboten frei zu stellen.	x
		Die Ziele und Grundsätze der in Aufstellung befindlichen Denkmalbereichssatzung für Stadt Blankenberg - Bödingen müssen konfliktfrei mit anderen Satzungen sein. Hinweis auf Beachtungspflicht des LP gegenüber anderen Fachplanungen. Die Planungshoheit der Kommune und der Gestaltungswille der ehrenamtlich Tätigen sollte nicht durch einen konservierenden Naturschutz beschränkt werden.					Die Denkmalbereichssatzung wird im LP ausgiebig beachtet. An vielen Textstellen wird darauf hingewiesen und in der Entwicklungskarte ist ihr Geltungsbereich eingetragen. Ziel der ULB war es von Anfang an, Naturschutz und Denkmalschutz miteinander in Einklang zu bringen.	x
		Die Freistellung von Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur (eingefügte Nr. 9a) sollte sich nicht nur auf den Bereich der Burg- und Stadt Blankenberg, sondern auf den Bereich der Denkmalbereichssatzung beziehen, da ggf. auch in Bödingen das Angebot zu ergänzen ist.	S. 117, Nr. 9a	x			Seitens der Stadt wurden bisher nur Maßnahmen im Bereich der Stadt Blankenberg thematisiert. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auch für die übrigen Bereiche ein Handlungskonzept zu erstellen und diesbezüglich die entsprechende Unberührtheitsklausel auf andere Bereiche zu erweitern. (9a neu: „Die Durchführung von Maßnahmen, die in einem von der Stadt H. mit dem RSK zu erstellenden Handlungsrahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung festgelegt u. mit der ULB abgestimmt werden.“)	x

		Der Gedanke der aktiven Kulturlandschaftspflege sollte im Gebot, für NSG Biotoppflegepläne aufzustellen, seinen Niederschlag finden, da bei den Bürgern u. Vereinen mit diesen Regelungen Erwartungen geweckt werden, deren Umsetzung bei der Planaufstellung sichergestellt werden sein sollten.	S. 47					Biotoppflege ist auch immer Kulturlandschaftspflege. Biotoppflegepläne für NSG enthalten Maßnahmen wie großflächige Wiesenmahd, extensive Beweidung, gezielte Entbuschung zur Förderung spezifischer Arten, Anlage oder Freistellung von Kleingewässern, Umbau von Wäldern im Bereich von Siefen oder Quellen. Zur Umsetzung werden i.d.R. Verträge mit Landwirten angestrebt. Ferner werden Firmen mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragt.		x
		Bei den aufgeführten Teilräumen des Entwicklungsziels 1 sollte das Umfeld von Stadt Blankenberg ausdrücklich erwähnt werden.	S. 19	x				Der Zusatz wird aufgenommen.	x	
		Die Unterschutzstellung der Bereiche zwischen Geistinger Wald und Sieg am westlichen Stadtrand wird ausdrücklich begrüßt, da die dortigen Deponie- und Abbaubetriebe Belästigungen mit sich bringen. Die Stadt geht davon aus, dass mit der Unterschutzstellung die Planungsabsicht der Behörden für die Weiterentwicklung dieses Raumes zum Ausdruck kommt und damit eine Ausweitung oder Verlängerung der Deponie- und Abbautätigkeiten ausgeschlossen wird. Dies sollte im LP 9 explizit zum Ausdruck gebracht werden.				x		Die Unterschutzstellung dieses Bereiches soll dazu beitragen, diesen Freiraum langfristig zu sichern. Allerdings kann der Landschaftsplan nicht in bestehende Rechte und Genehmigungen eingreifen. Über die Verlängerung oder Beendigung von Genehmigungen kann nur in dem entsprechenden Verfahren entschieden werden.	x	
		Anregung, die Regelung aus dem NSG Ahrenbach/Adscheider Tag, eine Pferdebeweidung auf bisher nicht von Pferden genutzten Flächen zu untersagen in die allgemeinen Regelungen für Naturschutzgebiete aufzunehmen. Grundlage hierfür sollte eine aktuelle Kartierung der Pferdeweideflächen sein.	S. 96 Nr. 1			x		Eine solche allgemeine Regelung ist gegenüber der Landwirtschaft, die zunehmend von Pensionspferdehaltung lebt, nicht durchsetzbar. Zudem ist sie nicht zu rechtfertigen, da die Ursache von Schädigungen der Grasnarbe oder von Obstbäumen nicht die Art der Weidetiere ist, sondern die unfachgemäße Art deren Haltung (ganzjährige Beweidung, zu hoher Besatz, fehlender Baumschutz).	x	
		Der erforderliche jährliche Aufwand für die „Erhaltung und Entwicklung nicht bewirtschafteter Offenlandbiotope“, z.B. die Steinbrüche Eulenberg und Eulenberg, Grube Gottessegen, ist beträchtlich. Die Stadt weist auf das Erfordernis hin, die erforderlichen Mittel langfristig sicherzustellen.	S. 16					Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	x	
		Herausnahme der folgenden Flächen aus dem LSG, aufgrund vorliegender Baugesuche: - Hennef-Süd: Der Eigentümer hat bereits Kanalanschlussgebühren bezahlt und ist von einer Bebauung ausgegangen.	FK Bb	x				LSG wird deshalb zurückgenommen (siehe auch private Gedanken und Anregungen ffd. Nr. 66)	x	

		Die Regelung für Brauchturnfeuer ist nur praktikabel, wenn sie so gehandhabt wird wie bisher auf der Grundlage der LSG Siegaue. Anstatt einer jährlichen Neubeantragung oder Einzelfallprüfung wird einmal seitens der Stadt und der Heimatvereine eine Liste regelmäßig stattfindender Veranstaltungen und -orte aufgestellt und der ULB zugeleitet.	S. 117 Nr. 8	x			Diese Vorgehensweise wird befürwortet.	
		Die Kreuzschraffuren „Gewässernaher Erholungsbereich“ sind gegenüber den VO-Karten NSG Siegaue und den nachfolgenden Beschildeungsplänen des Rhein-Sieg-Kreises unvollständig bzw. in der Festsetzungskarte nicht erkennbar. Es fehlen u. a. die Eintragungen im Bereich Brücke Weingartgasse, Hennef- Chronosareal, Haus Attenbach und BAB Brücke Aliner See.		x			Die Eintragungen werden verdeutlicht und ergänzt. Der Bereich an der BAB-Brücke Aliner See ist nicht mehr als Gewässernaher Erholungsbereich vorgesehen.	x
		Zur besseren Lesbarkeit des Textteils wird eine Kopfzeile für jede Seite mit darin aufgeführten Oberthemen (Schutzgebiet etc.) angeregt.			x			x
		Entwicklungskarte: Die rechtsverbindliche Verordnungskarte und die behördenverbindliche Entwicklungskarte weist Unstimmigkeiten auf.					Entwicklungsziele: Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes (§ 16 Abs. 1, Satz 3 LG). Für den Geltungsbereich sind die Entwicklungsziele flächendeckend darzustellen (§ 18 Abs. 1 LG). Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schutzwertgebiet der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft (§ 18 Abs. 1 LG). Entwicklungsziele werden nicht parzellenscharf dargestellt. Nur für die Bereiche, in denen der Regionalplan bzw. der Flächennutzungsplan Bauflächen darstellt, kann das EZ 4 verwendet werden.	
		Westerhausen: Die Flächen sind aufgrund von Vorabstimmungen mit der Bezirksregierung in der VO-Karte aus dem LSG entlassen, in der Entwicklungskarte mit Entwicklungsziel 1 dargestellt. Hier sollten keine Zielerstellung oder nur Entwicklungsziel 4 ausgewiesen werden.	EK Cd			x	Aus den o.g. Gründen wird die Entwicklungskarte nicht geändert.	x
		Geistingen: Die Fläche liegt im LSG, ist in der Entwicklungskarte aber mit Entwicklungsziel 4 gekennzeichnet. Da hier zeitnah keine Baulandentwicklung zu erwarten ist, sollte der Bereich in das umgebende Entwicklungsziel 1 einbezogen werden.	EK Bb	x			Der Anregung wird gefolgt.	x

		Geistinger Sand: Das Abbau- und Betriebsgelände der Firma Schlechtriem ist aufgrund evtl. Auslegungsoptionen aus dem LSG entlassen, in der Entwicklungskarte mit Entwicklungsziel 3 dargestellt. Hier ist die Darstellung Entwicklungsziel 4 angezeigt.				x	Die Darstellung des Entwicklungszieles 3 entspricht der derzeitigen Rechtslage.	x
		Langenbach: Für den Campingplatz (kein LSG) liegt ein abgeschlossener VEP vor, hier sollte das Entwicklungsziel 1 entfallen.	EK Dc	x			Da für den Campingplatz ein rechtskräftiger VEP vorliegt, wird der Campingplatz als Innenbereich dargestellt.	x
		Weldergoven: Die aus dem LSG entlassenen Flächen sollten mit Entwicklungsziel 4 gekennzeichnet werden.	EK CDb			x	EZ 4 wird nur dort dargestellt, wo der Regionalplan bzw. der FNP Siedlungsflächen darstellen. Dies ist hier nicht der Fall. Die kleine Fläche mit EZ 4 nördlich von Weldergoven wird somit gestrichen und somit Bestandteil des EZ 1.1	x
		Hennefer Siegbogen: Die bauleitplanerische Entwicklung ist dort so weit fortgeschritten, dass die beiden Flächenausweisungen Entwicklungsziel 4 nördl. und südl. der Bahn entfallen können.	EK Db		x		Soweit rechtskräftige B-Pläne vorliegen bzw. bis zum Jahresende mit Rechtskraft weiterer B-Pläne zu rechnen ist, werden diese Flächen als Innenbereich dargestellt.	x
		Striefen: Es sollten die LSG-Rücknahmen am nördl. und westl. Ortsausgang in der Entwicklungskarte durch entspr. Entwicklungsziel 4-Ausweisungen nachvollzogen werden.	EK Ec			x	Entwicklungsziele werden grundsätzlich nicht parzellenscharf dargestellt. Einzelne Baugrundstücke können damit nicht erfasst werden.	x
		Hüchel: Hier sollten die LSG-Ausweisungen im nördl. Siedlungsteil in der Entwicklungskarte durch entspr. Auslassungen auf Grundlage der rechtsverbindlichen Satzung gem. 34 BauGB nachvollzogen werden.	EK Ed	x			Das EZ 1 wird entsprechend der Ortslagenabgrenzung zurückgenommen.	x
		Bierth: Es sollte die LSG-Rücknahme auf der südwestl. Bauparzelle in der Entwicklungskarte nachvollzogen werden.	EK Fcd			x	Entwicklungsziele werden grundsätzlich nicht parzellenscharf dargestellt. Einzelne Baugrundstücke können damit nicht erfasst werden.	x
		Süchterscheid: Hier sollte die LSG-Rücknahme entlang des Von-Nesselrode-Weges in der Entwicklungskarte durch entspr. Entwicklungsziel 4-Ausweisungen nachvollzogen werden.	EK Fc			x	EZ 4 kann nur dargestellt werden, wenn die Bebauungsabsicht im Regionalplan bzw. FNP bereits planerisch konkretisiert worden ist.	x
		Oberauel: Hier sollte die LSG-Rücknahme auf der letzten Bauparzelle in der Entwicklungskarte durch entspr. Auslassungen nachvollzogen werden.	EK Eb			x	Entwicklungsziele werden grundsätzlich nicht parzellenscharf dargestellt. Einzelne Baugrundstücke können damit nicht erfasst werden.	x
		Hossenberg: Für die Flächen östl. der Lise-Meitner-Str. (kein LSG) ist eine Baulandentwicklung absehbar. Hier ist die Darstellung des Entwicklungsziels 4 angemessen.	EK Db			x	EZ 4 wird nur dargestellt, wenn die Bebauungsabsicht in der Bauleitplanung (FNP) konkretisiert wurde.	x

		Lauthausen: Die aus dem LSG entlassene Fläche am nördl. und nordwestl. Ortsrand sollten aus der Darstellung des Entwicklungsziels 1 genommen werden. Auch der Sportplatz besteht aus Kunstrasen.	EK Db				x	Für den nordwestlichen Bereich werden die bebauten Flächen als Innenbereich dargestellt. Der Sportplatz liegt im Außenbereich. Hier wird das EZ 1.1 dargestellt. Für den nördlichen Teil liegt ein rechtskräftiger B-Plan vor. Soweit der B-Plan Bauflächen festsetzt, werden diese als Innenbereich dargestellt. Die Ausgleichsflächen liegen weiterhin im Geltungsbereich des LP und sollen als LSG festgesetzt werden.	x	
		Die Stadt weist darauf hin, dass sie bei der Umsetzung der Maßnahmen und den in der NSG-Regelung enthaltenen Geboten keine Zusagen machen kann. Vorrangiger Adressat der Handlungsvorschläge ist der RSK.	S. 145f					Die Durchführung der im LP festgesetzten Maßnahmen Entwicklungs-, Pflege- u. Erschließungsmaßnahmen obliegt lt. § 36 LG dem RSK. Allerdings wünscht sich der RSK eine Unterstützung durch die Stadt.	x	
		Die Stadt erwartet, dass die in der Vergangenheit festgesetzten Ersatzgelder im Sinne der Eingriffsregelung ortsnah, z.B. auf Grundlage der im LP 9 vorgeschlagenen Maßnahmen vom RSK umgesetzt werden.					x	Die Zuordnung von eingenommenen Ersatzgeldern für Eingriffe in einer Kommune zu Maßnahmen in derselben Kommune kann grundsätzlich nicht zugesagt werden. Die ULB ist bemüht, die Ersatzgelder ortsnah einzusetzen.	x	
		Hennef-Ort: Maßnahmen-Vorschlag der Stadt: Beseitigung des Wasserretbeckens am Ende des Tannenwegs. Aufgrund der starken regelmäßigen Verschlammung des Beckens ist die angestrebte Funktionsweise als Kneipp-Fußbecken hinfällig. Das Becken bildet ein Störellement in der Landschaft u. leistet Müllablagerungen Vorschub.	FK Bb				x	Es obliegt dem Landschaftsverband als Eigentümer und der Stadt, das Becken nach eigenem Ermessen zu beseitigen. Eine Festsetzung im LP ist nicht erforderlich.	x	
		Stoßdorf: Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG. Die Stadt ist in der Verpflichtung, die wegfallenden kirchlichen Kindertagesstätten zu kompensieren. Die Fläche ist der derzeitige Vorrangstandort für eine örtliche Kita.	FK Ba				x	Bei der Besprechung am 07.09.07 im Rathaus Hennef wurde seitens der Stadt verdeutlicht, dass die Kita im Innenbereich realisiert werden kann. Allerdings sollen entlang der Straße bis zur Halle Wohnhäuser gebaut werden. LSG wird nicht zurückgenommen (Ortslagenabgrenzung). Sofern die Stadt für diesen Bereich ein Bauleitverfahren in Gang setzen sollte, wird der Träger der Landschaftsplanung im Verfahren nicht widersprechen.	x	

			Beantragung einer generellen Ausnahme vom „Betretungsverbot außerhalb der Wege“ für ehrenamtliche Tätigkeiten wie das Einsammeln von Abfällen (Aktion „Hennef schwingt den Besen“) oder das Freischneiden von Wanderwegen und Aussichtsplätzen.				x	Das Betretungsverbot außerhalb der Wege gilt nur für NSG, nicht für LSG. In NSGs ist das Abschneiden von Pflanzen / -teilen ohnehin verboten mit Ausnahme des fachgerechten Rückschnitts bzw. Aufstehens von Gehölzen, die auf Nachbargrundstücke (d.h. auch Wege) herüber wachsen, i. d. Zeit v. 1.10. bis 28.2. Dafür müssen die Wege nicht verlassen werden. Bei den z.T. seit vielen Jahren bestehenden NSGs gab es trotz bestehendem Wegegebot noch nie Probleme bzgl. des Sammelns von Abfällen. Es wird davon ausgegangen, dass NSGs kaum von diesen Aktionen betroffen sind; andernfalls wird das Betreten im Rahmen von städtischen Säuberungsaktionen geduldet	x
			Beantragung der Herausnahme von öffentlichen Anlagen wie Friedhöfen, aus dem LSG, um die Freiheit der Grabgestaltung mit Gehölzen zu gewährleisten.				x	Lt. Besprechung am 10.09.07 mit Vertretern der Stadt Hennef ist die Herausnahme von Friedhöfen aus dem LSG nicht notwendig. Die Nutzung als Friedhof wird durch ihre Lage im LSG nicht eingeschränkt.	x
15.	Bürgerverein Dambroich e.V.	12.06.07	Eines der Gebiete „Grünland mit besonderer Bedeutung“ bei Dambroich führt zum Bolzplatz und anderen für Brauchturnfeuer genutzten Bereichen. Die bestehenden Nutzungen sollen im gleichen Maße wie bisher möglich sein. Jeder weiteren Einschränkung der Nutzbarkeit wird vorsorglich widersprochen.	FK Ac	x			Die Bereiche liegen seit 1986 im LSG. Die Nutzung als Bolzplatz stellt prinzipiell keinen Widerspruch zum Ziel der Grünlandhaltung dar, da sie auf Grünland stattfindet. Zielsetzung ist die Verhinderung einer Umwandlung zu Acker oder einer Aufzucht. Zur Klarstellung wird in die Unberührtheitsklausel zusätzlich aufgenommen: „die Nutzung, Unterhaltung und Sanierung bestehender, bei der Stadt registrierter Spiel- und Bolzplätze“ (s.o.).	x
16.	Bürgerverein Stoßdorf e.V.	15.06.07	Stoßdorf ist von LSG umschlossen und bietet so keinen Entwicklungsraum für neue Baugebiete. Bitte um Prüfung, ob im Planquadrat Änderung möglich ist zwecks Vergrößerung der Ortschaft, ohne dass LSG mehr als ertragbar in Frage gestellt wird.	FK Ba			x	Entsprechend der mit der Stadt Hennef einvernehmlich getroffenen Regelung, dass sich die LSG-Grenzen an den Ortslagenabgrenzungen der Stadt orientieren sollen, wird LSG nicht zurückgenommen. Die vom Bürgerverein für die Bebauung vorgeschlagenen Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Siegaue“ und im Wasserschutzgebiet.	x
17.	Gemeinnützige Bürgergemeinschaft Hennef e.V.	24.05.07	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG, da sich auf dieser Fläche das Dorfgemeinschaftshaus der Bürgergemeinschaft Hennef-Stein e.V. befindet. Seit dessen Errichtung wird hier Brauchturnspflege wie Malbaumerichtung oder Bewachung mit Malfeuer durchgeführt.	FK Eb			x	Das Grundstück liegt seit 1986 im LSG. Die Aktivitäten zur Brauchturnspflege dürfen analog zur Regelung für Bolzplätze in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiterhin durchgeführt werden. Die Herausnahme aus dem LSG ist daher nicht erforderlich.	x
18.	Gemeinnützige Interessengemeinschaft Greutstiefen-Dondorf e.V.	25.06.07	Information: Auf dem Spiel- und Bolzplatz finden alljährlich folgende Veranstaltungen statt: Dorffest, Fußballturnier, Jugentag, Wandertag, St. Martin, Nikolausfeier	FK Db	x			Diese Veranstaltungen können weiterhin stattfinden. Dies ist durch die Unberührtheitsklausel Ziffer 8 (S. 117) gesichert. Die Stadt Hennef stellt eine List der Veranstaltungen (s.o.) auf, welche im Einvernehmen mit der ULB von den Verboten unberührt bleiben.	x

19.	Heimatverein Bödingen e.V.	24.04.07	Der Vereinsvorstand spricht sich gegen die Herausnahme eines Grundstücks aus dem NSG aus, da sich darauf Relikte d. Vergangenheit (Weinbergsterrassen) befinden, die in der Kulturdenkmal-Satzung als bes. schutzbedürftig aufgeführt sind. Es handelt sich um Außenbereich, ein privilegiertes Bauvorhaben kommt nicht in Betracht.	FK Ea	x			Das betreffende Grundstück soll <u>nicht</u> aus dem geplanten NSG herausgenommen werden.	x
		14.06.07	Im LP 9 sind einige Streuobstwiesen noch nicht aufgeführt. Der Verein bietet an, mit seiner Hilfe die Ausweisung der Streuobstwiesen zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.	FK Eb				Es wurden grundsätzlich nur die Obstwiesen dargestellt, die größer als 0,25 ha sind. Lt. Telefonat am 3.7. wollte sich der Verein nach seiner Sitzung am 8.8. melden, wenn Ergänzungen für erforderlich gehalten werden. Dies ist nicht erfolgt.	x
20.	Stadt Blankenberg Heimat- und Verkehrsverein e.V.	30.05.07	Der Vereinsvorstand schließt sich den Bedenken der Arbeitsgemeinschaft d. Heimatvereine i.d. Stadt H. voll inhaltlich an.						x
			Herausnahme der Fläche nördlich der Hauptburg, Vorburg und Altstadt (zur Sieg hin) mit einer Tiefe von mindestens 30 m, sowie eine Fläche um den restlichen Mauerbereich der Hauptburg, Vorburg, Altstadt und Stadt mit einer Tiefe von mindestens 60 m sowohl aus dem NSG als auch aus dem LSG. Dies ist notwendig, um die notwendigen Pflegemaßnahmen im Sinne des Denkmalschutzes durchführen zu können.	FK Fb		x		Die Bereiche liegen überwiegend seit 1986 im LSG u. sind schutzwürdig. Pflegemaßnahmen im Sinne des Denkmalschutzes waren dennoch immer möglich. Zudem dient ein gemeinsam erstelltes Pflegekonzept vom 22.08.2007 zur Regelung der Pflegemaßnahmen.	x
			Herausnahme der Hauptburg und der sog. Altstadt aus dem LSG, aufgrund der Nutzung für traditionelle Brauchtumsveranstaltungen, Vereinsfesten, Mittelalter- und Kulturveranstaltungen sowie Pflegemaßnahmen.	FK Fb		x		Die Flächen liegen seit 1986 im LSG. Die genannten Veranstaltungen konnten dennoch immer und können auch weiterhin stattfinden. Dies ist durch die Unberührtheitsklausel Ziffer 8 (S. 117) gesichert. Eine Zurrücknahme von LSG ist dafür nicht erforderlich.	x
			Bitte um eine großzügige Regelung im Maßnahmenkonzept, um die Belange der Denkmalpflege und des Naturschutzes in ein ausgewogenes Maß zu bringen.	S. 52, Nr. 14	x			Das Konzept ist gemeinsam mit dem Verein erstellt worden.	x
			Die Textergänzungen werden begrüßt. Es wird um entsprechende Ausgewogenheit unter den Belangen der Infrastruktur und der Naturschutzes gebeten.	S. 52, Nr. 14a S. 117, Nr. 9a	x			Gem. § 16, Abs. 1, Satz 2 werden im Rahmen der Erstellung des LP die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abgewogen.	x

		Aus Gründen der Pflege und der Nutzung wird um die Herausnahme von Friedhof, Kinderspielfeld, Bolzplatz und Feuerwehrgelände aus dem LSG gebeten. Begründet ist dies auch durch die vorge-sehen Baubeschränkungen.	FK Fbc			x	Die Bereiche liegen seit 1986 im LSG. Die Pflege u. Nutzung war immer möglich. Um den Wünschen u. Interessen des Vereins entgegenzukommen wird dennoch LSG in den ge-nannten Bereichen – mit Ausnahme des Friedhofes - zu-rückgenommen.	x	
		Es sind Pflegeschnitte entlang der K 19 notwendig (z.B. Entfernen von Eschen).	FK Fc				Die Bitte wurde an die Kreisstraßenbauabteilung weitergelei-tet.	x	
		Eine durchlässige Gestaltung des Hangbereiches / Auslichten des Baumbestandes westl. und süd-westl. der Vorburg ist für die Wahrnehmbarkeit der Burganlage notwendig.	FK Fb		x		Die notwendigen Maßnahmen werden im Konzept vom 22.08.2007 geregelt, welches gemeinsam mit dem Verein erarbeitet worden ist. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind verboten.	x	
		Pflegemaßnahmen sollten situationsbedingt durchgeführt werden, wobei der Heimat- und Ver-kehrsverein in Absprache mit der Stadt aktiv wer-den könnte.		x			Die notwendigen Maßnahmen werden im Konzept vom 22.08.2007 geregelt, welches gemeinsam mit dem Verein erarbeitet worden ist.	x	
		Hinweis zur Ortsumgehung Uckerath: Die Planungen zur Verschlebung der Linienführung in Richtung Norden werden mit Besorgnis gese-hen, da dies zu einer Zerschneidung des FFH-Gebietes und NSG Adscheider Tal führen würde.				x	Der Träger der Landschaftsplanung hat die Ziele der Raum-ordnung zu beachten (§ 16, Abs. 2 LG). Die Bestimmungen des § 62 LG sowie die Bestimmungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, der Eingriffsregelung sowie einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bleiben unberührt.	x	
21.	Jagdgenossenschaften im Bereich der Stadt Hennef, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 14	2.1-1 Abs. 3 NSG „Siegaue“, „Zusätzliche Verbo-te“: Verbot der Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.12.-20.02. und im November. Die Jagd auf Wasserwild ist durch das BJG und das LJG geregelt und schon jetzt stark einge-schränkt. Eine Weitere Einschränkung ist öko-lo-gisch nicht sinnvoll und bringt den Jagdgenossen-schaften ökonomische Nachteile. Vorschlag: Bei-behaltung der Jagdregelungen nach dem Bundes-und dem Landesjagdgesetz.	S. 62			x	Die jagdlichen Regelungen wurden im Rahmen der seit Mai 2005 geltenden Siegaue-Verordnung der Bezirksregierung für die gesamte Sieg von Hennef bis Windeck zwischen der BR, dem Kreisjagdbezirksrat u. der Oberen Jagdbehörde ein-vernehmlich beschlossen. Im LP wurde diese rechtskräftig bestehende Regelung unverändert übernommen. Sie ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich.	x	
		zu 2.1-2 NSG „Abgrabungssee Stofsdorf“ zu 2.1-4 NSG „Kiesgrube in der Stuhleiche“ zu 2.1-9 NSG „Ehemalige Kiesgrube Geistingen Sand“ Die Verkürzung der Jagdzeit auf Rehbocke um 4 Monate kann nicht akzeptiert werden, da gerade in den ersten 14 Mai-Tagen Selektionsabschlüsse in der Jugendklasse nötig sind. Vorschlag: Intervallar-tige Bejagung ab 20.05., d.h. Jagdruhe bis 19.05..	S. 65 S. 67 S. 72			x	Die zeitliche Einschränkung der Jagd zwischen 01.03. und 31.07. ist in diesen NSG aus naturschutzfachlicher Sicht er-forderlich, um der ornithologischen Bedeutung dieser Gebiete Rechnung zu tragen und während der Brut- und Mauserzeit Störungen zu vermeiden. Diese Regelung ist mit dem Kreis-jagdbezirksrat abgestimmt.	x	

				S. 46	Verbot, in NSG offene Ansitzeinrichtungen ohne Zustimmung der ULB zu errichten oder zu ändern. Wegen der Eilbedürftigkeit bei Wildwechsel wird gebeten, die Zustimmungsregelungen für die Errichtung offener Ansitzeileiter zu streichen.			x	Die Zustimmung der ULB zum Errichten von offenen Ansitzeileitern ist nur in den im LP definierten Bereichen (Feuchtgebiete) erforderlich.	x
22.	Jagdgenossenschaft Hennef, Nr. 6, 7, 8, 15	15.06.07			Widerspruch gegen den LP-Entwurf, da sich die zur Verfügung gestellte CD nicht öffnen lässt u. daher nicht überprüft werden kann, ob die in 2004 gemachten Anregungen berücksichtigt wurden. Bitte um Information, ob u. wie diese berücksichtigt wurden.		x		In 2004 wurde angeregt, - die Zuständigkeitsregelung (Genehmigungsverfahren) für offene Ansitzeileiter zu streichen, - zu prüfen, ob ggfs. geschlossene Kanäle nach Rücksprache errichtet werden dürfen, - Zeitliche Jagdverbote für die NSG 2.1-24 (Eudenberg) u. 2.1-28 (Eulenberg) aufzuheben. Die Verbotregelung im neuen LP-Entwurf lautet: „Hochsitze oder offene Ansitzeileiter in Quellbereichen, feuchten oder nassen Hochstaudenfluren, Sumpf- und Bachauenwäldern, anderen feuchten bis nassen Bereichen zu errichten; in den übrigen Bereichen ist für das Errichten von Hochsitzen – mit Ausnahme offener Ansitzeileiter – die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.“ Somit ist für die Errichtung offener Ansitzeileiter außerhalb der feuchten Bereiche die Zustimmung der ULB nicht erforderlich. Die Errichtung geschlossener Kanäle bedürfen einer Zustimmung der ULB. NSG 2.1-24: Die zeitliche Einschränkung der Jagd wurde gestrichen, da der südliche Bereich des NSGs nicht im Bereich des LP Hennef sondern auf dem Stadtgebiet von Königswinter liegt und dort die rechtskräftige ordnungsbehördliche VO der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2003 gilt; in dieser ist keine Einschränkung der Jagd enthalten. Es macht keinen Sinn, für das gleiche NSG unterschiedliche Regelungen zu treffen. NSG 2.1-28: Der Eulenberg ist Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für eine Vielzahl an Vogelarten. Ornithologische Untersuchungen haben im Gebiet 35 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Die Jagd in der Brutzeit muss daher als Störung betrachtet werden. Die zeitliche Einschränkung bleibt daher bestehen; erlaubt bleibt die Jagd auf Schwarzwild u. Fuchse zur Begrenzung d. Populationsdichte oder aus seuchenhygienischen Gründen im Rahmen d. Jagdzeiten-Verordnung.	x
23.	Kanu-Verband NRW e.V.	15.06.07		S. 41 u. 80	Bitte darauf hinzuwirken, dass die Regelungen für Hanfbach und Pleisbach in die benachbarten Landschaftspläne übernommen werden, da die Regelung der Gewässer über 2 km Länge nicht ausreicht.	x			Angrenzend an den Bereich des LP 9 liegt der Hanfbach auf wenigen hundert Metern in Königswinter u. dann in Rheinland-Pfalz. Der Pleisbach verläuft größtenteils durch Königswinter, im nördlichen Bereich liegt er im LP7. Für Königswinter ist die Aufstellung eines LPs in absehbarer Zeit nicht geplant. Im LP7 ist für den Pleisbach kein NSG festgesetzt, somit unterliegt er keiner einschränkenden Regelung.	x

24.	Kath. Kirchengemeinde St. Mariae Heimsuchung	11.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG. Das Grundstück ist an die Stadt Hennef verpachtet und wird als Sportplatz genutzt. Das Grundstück ist Teil einer Stiftung, die der Pfarrei gemacht wurde, um ihre gemeinnützigen Aufgaben zu erfüllen. Die Pfarrei befürchtet Einschränkungen für zukünftige Nutzungen zum Stiftungszweck.	FK Cd			x	Die Parzelle liegt seit 1986 im LSG. Die Nutzung als Sportplatz ist weiterhin uneingeschränkt möglich	x
25.	Kath. Kirchengemeinde St. Michael	18.05.07	Aufnahme eines Grundstücks in den FNP der Stadt Hennef als Wohnungsbaufäche zur Bauländerweiterung.	FK Bb				Das Schreiben wurde an die Stadt Hennef als Träger der Bauleitplanung weitergeleitet.	x
26.	Kath. Kirchengemeinde Zur Schmerzhafte Mutter	24.05.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Ea			x	Die Parzelle liegt seit 1986 im LSG. Eine Begründung für die Herausnahme wurde nicht genannt.	x
27.	Kreisverwaltung Neuwied, Untere Landschaftsbehörde	15.06.07	Es bestehen keine Bedenken.						x
28.	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	18.06.07	Zum NSG-Siegaue: Aus Sicht des Vogelschutzes bestehen grundsätzlich Bedenken gegen die Ausübung der Jagd im Siegaubereich, da dieses NSG Ganzjahreslebensraum für besonders bzw. streng geschützte Vogelarten ist. Im gesamten NSG wirkt sich die Jagd auf Stockente und Blässhuhn störend aus.	S. 56			x	Die jagdlichen Regelungen wurden im Rahmen der seit Mai 2005 geltenden Siegaue-Verordnung der Bezirksregierung für die gesamte Sieg von Hennef bis Windeck zwischen der BR, dem Kreisjagdberater u. der Oberen Jagdbehörde einvernehmlich festgelegt. Im LP wurde diese rechtskräftig bestehende Regelung unverändert übernommen. Für ein Verbot der Jagd wäre das erforderliche Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde nicht erreichbar.	x
			Zum NSG Dondorfer See: Für dieses NSG werden die Bedenken der Vogelschutzwerke vom 14.07.04 aufrechterhalten.	S. 83			x	Für die Bejagung von Wasservild bleibt die seit 1997 geltende Regelung aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten. Zudem wäre für ein Verbot der Jagd das erforderliche Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde nicht erreichbar.	x
29.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Obere Jagdbehörde	21.05.07	NSG-Verbot 27: Das Aussetzen von Wild muss mit Genehmigung der Oberen Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen bleiben (Hinweis auf Erlass des MUNLV v. März 1991).	S. 43			x	Lt. Ziffer 3.6 des Erlasses zur Jagd in NSG ist das Aussetzen von Wild wegen der in aller Regel nicht überschaubaren Auswirkungen in Naturschutzgebieten zu verbieten. Befreiungen für Wiedereinbürgerungsversuche sollen nur dann erteilt werden, wenn darüber fachliche Übereinstimmung zwischen der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) herbeigeführt worden ist. Die grundsätzliche Möglichkeit einer Befreiung vom Aussetzungsverbot ist im LP geregelt.	x
			NSG-Verbot 45: In Notzeiten müssen außerhalb der geschützten Gebiete Wildfütterungen möglich sein, zu denen Jagdausübungsberechtigte gesetzlich verpflichtet sind.	S. 46		x		In dem Verbot ist ausdrücklich formuliert, dass Wildfütterungen nur außerhalb von Notzeiten gem. § 25 LJG verboten sind.	x

	NSG „Siegau“, Verbot 3: Die Einschränkung der Jagdzeit ab dem 01.11. bis 20.02. lässt eine Bestandsregulierung von Stockenten nur unzureichend zu. Einer geplanten Begrenzung der Bejagungszeit vom 15.12. bis zum 20.02. kann zugestimmt werden, wenn Wintergäste in dem Gebiet verweilen. Das Befahren der Sieg kann zum Bergen von Wild erforderlich sein.	S. 62			x	Die jagdlichen Regelungen wurden im Rahmen der seit Mai 2005 geltenden Siegauen-Verordnung der Bezirksregierung für die gesamte Sieg von Hennef bis Windeck zwischen der BR, dem Kreisjagdberater u. der Oberen Jagdbehörde einvernehmlich festgesetzt. Im LP wurde diese rechtskräftig bestehende Regelung unverändert übernommen. Sofern ein Befahren der Sieg zwecks Bergung von Wild tatsächlich erforderlich ist, fällt dies unter die Unberührtheitsklausel Ziffer 7 (S. 50)	x
	NSG „Abgrabungssee Stoßdorf“, Verbot 2: Es wird davon ausgegangen, dass die Wildfütterung außerhalb des NSG, ca. 40 ha, gewährleistet ist.	S. 65	x			Außerhalb von NSG unterliegt die Wildfütterung lediglich jagdrechtlicher Regelungen.	x
	NSG „Kiesgrube in der Stuhleiche“: Es wird davon ausgegangen, dass die Wildfütterung außerhalb des NSG, ca. 40 ha, gewährleistet ist.	S. 67	x			Außerhalb von NSG unterliegt die Wildfütterung lediglich jagdrechtlichen Regelungen.	x
	NSG „Ehemalige Kiesgrube „Geistinger Sand““: Das geplante generelle Jagdverbot vom 01.03. bis zum 31.07. läuft dem Schutzzweck zuwider.	S. 72f			x	Die zeitliche Einschränkung der Jagd zwischen 01.03. und 31.07. ist in diesen NSG aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, um der ornithologischen Bedeutung dieses Gebietes Rechnung zu tragen und während der Brut- und Mauserzeit Störungen zu vermeiden. Diese Regelung ist mit dem Kreisjagdberater abgestimmt.	x
	NSG „Dondorfer See“: Wildfütterungen in Notzeiten sowie Gewöhnungsfütterungen müssen hier erlaubt bleiben, da aufgrund der Größe des NSG eine Fütterung außerhalb nicht zweckdienlich ist.	S. 84			x	Das NSG Dondorfer See besteht aus Wasser-, Ufer- und Feucht-/Auwaldflächen. Eine Wildfütterung auf diesen Flächen erscheint mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes nicht vereinbar.	x
	NSG „Basaltsteinbruch Eudenberg“: Wildfütterungen in Notzeiten sowie Gewöhnungsfütterungen müssen hier erlaubt bleiben, da aufgrund der Größe des NSG eine Fütterung außerhalb nicht zweckdienlich ist.	S. 101	x			Das Verbot wird gestrichen, da der südliche Bereich des NSGs nicht im Bereich des LP Hennef sondern auf dem Stadtgebiet von Königswinter liegt und dort die rechtskräftige ordnungsbehördliche VO der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2003 gilt, in dieser ist die Fütterung in Notzeiten erlaubt. Es ist nicht sinnvoll, für das gleiche NSG unterschiedliche Regelungen zu treffen.	x
	NSG „Eulenberg“: Die genannten Schutzziele erfordern keine Einschränkung der Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07., da für die genannten Lebensräume und -arten keine Störung durch die Jagd erkennbar ist.	S. 109			x	Der Eulenberg ist Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für eine Vielzahl an Vogelarten. Ornithologische Untersuchungen haben im Gebiet 35 Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen. Die Jagd in der Brutzeit muss daher als Störung betrachtet werden. Die zeitliche Einschränkung bleibt daher bestehen; erlaubt bleibt die Jagd auf Schwarzwild u. Fuchse zur Begrenzung d. Populationsdichte oder aus seuchenhygienischen Gründen im Rahmen d. Jagdzeiten-Verordnung.	x

30.	Landesbetrieb Wald und Holz, Forstamt Eitorf	21.06.07	Es bestehen keine Bedenken.							x
31.	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege	25.06.07	Hinweise: Voraussetzung für den Erhalt von Bodendenkmälern ist ein Verzicht auf Bodenbearbeitung u. Einsatz schweren Geräts bei der Bodennutzung, Vermeidung von Bodenerosion u. Einträgen chem. Substanzen u. Unterlassen von Abgrabungen. Im Wald sollte das Holzrücken u. Roden von Stubben im Umfeld archäolog. Plätze unterlassen werden. Bei Biotoppflege, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, kann es notwendig werden, die belange d. Bodendenkmalschutzes zu berücksichtigen. Im Zweifelsfalle soll Kontakt mit dem Rhein. Amt f. Bodendenkmalpflege aufgenommen werden. Der LP wird ausdrücklich begrüßt. Die Festsetzungen tragen zum Schutz des kulturellen Erbes in der Kulturlandschaft bei. Bitte um Beteiligung bei der Planung von Maßnahmen zur Verbesserung d. Durchgängigkeit von Gewässern, insbes. bei Renaturierungskonzepten.	x			Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei geplanten Bodeneingriffen im Rahmen der Durchführung des LP wird ggfs. mit dem Rhein. Amt f. Bodendenkmalpflege Kontakt aufgenommen. Gewässerrenaturierungsmaßnahmen werden federführend durch den Wasserverband durchgeführt. Die Anregung zur Beteiligung des Rhein. Amtes f. Bodendenkmalpflege wird dann an die betreffende Stelle weitergegeben.	x		
32.	Rheinische Energie Aktiengesellschaft	07.05.07	Es bestehen keine Bedenken.							x
33.	Rheinischer Landwirtschafts – Verband e.V.	28.06.07	Die Eingaben von 3 landwirtschaftlichen Betrieben auf Herausnahme ihrer Hofstellen aus dem LSG werden unterstützt, da diese Betriebe im Haupterwerb geführt werden und die Nachfolge gesichert ist.	FK De Gd	x		Bei der Besprechung am 29.08.07 mit der Landwirtschaftskammer und der Kreisbauernschaft wurde vereinbart, 8 Hofstellen von langfristig entwicklungsfähigen Betrieben aus dem LSG herauszunehmen.	x		
34.	Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)	08.06.07	Zur Erfüllung von Rekultivierungsverpflichtungen werden erhebliche Mengen Rekultivierungsboden benötigt. Angestrebt wird die Entnahme von Bodengesteinen, die in den Kiesgruben in Hennef-Geistingen zwischengelagert sind, bzw. von Material aus dortigen potenziellen Auskiesungsflächen. Bitte, eine Fläche für Auskiesung / Bodenzwischenlagerung „offen“ zu halten u. dies im LP zu berücksichtigen.	FK ABb	x		Für die gewünschte Auskiesung bedarf es eines Genehmigungsverfahrens. Auch Bodenzwischenlagerungen bedürfen einer Genehmigung. Sofern die Flächen nach der Auskiesung für Naturschutzzwecke hergerichtet werden, bestehen seitens der ULB keine grundsätzlichen Bedenken.	x		
35.	RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH	14.06.07	Es befinden sich Trafostationen, Freileitungs- und Kabeltrassen im Bereich des LPs, zu denen für Pflege- und Wartungsmaßnahmen jederzeit ein Zugang gewährt sein muss. Für Arbeiten in dem Bereich sollten Leitungspläne eingeholt werden, um Sicherungsmaßnahmen abzustimmen.		x		Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der ULB sind von den Verboten unberührt. Die Durchführung von Pflege-/Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt, soweit sie im Bereich von Leitungen liegen und diese beeinträchtigen könnten.	x		

36.	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	23.05.07	Verweis auf die Anregungen im Schreiben v. 23.07.2004		x			Die Hinweise waren berücksichtigt; Bestandsschutz. Unterhaltung und Wartung von Versorgungsleitungen sind gewährleistet aufgrund der Unberührtheitsklauseln für NSG und LSG.	x
37.	Siegburger Ruderverein 1910 e.V.	10.05.07	Empfehlung der folgenden Formulierung: „Der Vereins- und Trainingsbetrieb des Siegburger Rudervereins in bisheriger Art und in bisherigem Umfang ist weiterhin zulässig.“			x		Eine derartige Ausnahme ist nicht erforderlich, da der mit der ULB abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb des Siegburger Rudervereins in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang zulässig ist (Seite 41/63). Dies betrifft auch die bisherige Regelung und Praxis für den genannten Bereich.	x
38.	Sieg Fischerei- Genossenschaft Hennef	18.06.07	Verbot 17 (2.1): Ersatzlose Streichung der Aussagen: „die Nutzung von Wasserflächen...; hier- von ausgenommen sind...- die Ausübung des Kanusports auf dem Harfbach, - die Ausübung des Kanusports auf dem Pleisbach“. Die Ausübung des Kanusports ist dort aufgrund der geringen Wassertiefe und der Enge des Bachlaufes nicht möglich. Für Tier- und Pflanzenwelt würde eine nachhaltige Störung entstehen.	S. 41		x		Der Pleisbach ist nur halbseitig im NSG, da die linke Uferseite ab Mittellinie nicht im Bereich des LP 9 liegt. Somit wäre von einem Verbot nur die rechte Bachhälfte betroffen. Daher erscheint ein Verbot sinnlos. Der Hanfbach wird nur äußerst selten und vereinzelt befahren. Eine Störung, die unvereinbar mit dem Artenschutz wäre, ist aufgrund dieser tatsächlich sehr geringen Befahrung nicht gegeben.	x
39.	Kreisstadt Siegburg	19.06.07	Ergänzung der Unberührtheitsklausel: „...alle Tätigkeiten im Rahmen des Wanderfischprogramms NRW, die der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen sind.“	S. 80	x			Das Wort „mitzuteilen“ wird eingefügt.	x
40.	T- Com	06.06.07	Es bestehen keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der vorhandenen kabegebundenen Telekommunikationslinien nicht unter das Verbot der Verlegung, Errichtung und Änderung von oberirdischen und unterirdischen Leitungen aller Art fallen. Zur Beseitigung von Störungen und Fehlern an den vorhandenen Telekommunikationslinien kann es erforderlich sein, dass kurzfristig Eingriffe in den Grund und Boden vorgenommen werden müssen.		x			Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der ULB sind von den Verböten unberührt.	x
41.	Wahnachtalsperrenverband	23.05.07	Die Nutzung vorhandener Grundwassermessstellen, dementsprechend auch die Anfahrt und die Wartung sowie die Errichtung neuer Grundwassermessstellen müssen auch zukünftig möglich sein. Die Nutzung und Wartung von Versorgungs- und Transportleitungen im Bereich des LPs muss langfristig sichergestellt sein.		x			Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Verkehrswege, Anlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der ULB sind von den Verböten unberührt. Für die Errichtung neuer Grundwassermessstellen kann die ULB auf Antrag eine Befreiung von den Verböten erteilen.	x
					x			Die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der ULB sind von den Verböten unberührt.	x

				122	x			Die Rückgewinnung von Retentionsraum ist eine Zielsetzung im Regionalplan und soll als solche in den Landschaftsplan übernommen werden. In einem evtl. Planfeststellungsverfahren können Anregungen und Bedenken eingebracht werden.	x
42.	Wehrbereichsverwaltung West	12.06.07		Es bestehen keine Bedenken.					x
43.	Verwaltungsseitige Änderungen	10.09.07		Anpassung der LP-Abgrenzung an die Ortslagen- - in Berg (bei Oberauel) - in Kurscheid				Teilbereiche der Ortschaften waren im Geltungsbereich des LP und sollten als LSG festgesetzt werden. Die Abgrenzung des LP muss an die Ortslagenabgrenzungen angepasst werden (Innenbereich).	x

LANDSCHAFTSPLAN NR. 9

STADT HENNEF – UCKERATHER HOCHFLÄCHE

Synopse

**der im Rahmen der Offenlage vom 14.05.2007 bis 15.06.2007 eingegangenen
Anregungen und Bedenken**

der privaten Einwender

Abkürzungen: AK- Anlagekarte; EK - Entwicklungskarte; FK - Festsetzungskarte

RSK – Rhein-Sieg-Kreis, ULB – Untere Landschaftsbehörde, LP - Landschaftsplan

LSG – Landschaftsschutzgebiet, NSG – Naturschutzgebiet, LG - Landschaftsgesetz

Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“

Synopse der im Rahmen der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (14.05.2007 bis 15.06.2007) eingegangenen Anregungen und Bedenken

Vorbemerkung:

Zahlreiche private Einwenderinnen /er wünschen die Änderung der LSG-Grenzen , da die LSG-Grenzen oft „quer durch Grundstücke hindurch“ gehen und Nutzungseinschränkungen im Bereich der privaten Hausgärten befürchtet werden . Die LSG – Grenzen orientieren sich in der Regel an den **Ortslagenabgrenzungen der Stadt Hennef**. Die bisherige , rechtmäßige Nutzung der Hausgärten wird durch die Festsetzung der Flächen als LSG nicht eingeschränkt. Deshalb soll im Sinne einer Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger – bis auf wenige Ausnahmen - die Festsetzung LSG nicht zurückgenommen werden.

Lfd. Nr.	Einwender	Ein- gangs- Datum	Anregungen / Bedenken (stichwortartig)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Stellungnahme der Verwaltung			Änderung im LP erforder- lich ?
					Beschlussvor- schlag: Berücksichtigung	Begründung		
						teil- wei- se	ja	
1.	Berger, Walter H. - Hanf	11.06.07	Herausnahme der Hofstelle aus dem LSG.	FK Ef		x	Die Hofstelle liegt, wie die gesamte Ortschaft „Hanf“ seit 1986 im LSG. Es werden nur die Hofstellen aus dem LSG herausgenommen, die von den Vertretern der Landwirtschaftskammer und der Kreisbauernschaft am 29.08.07 aufgrund spezifischer Kriterien als langfristig entwicklungsfähige Betriebe benannt wurden. Dieser Betrieb wurde nicht genannt.	x
			Keine Festsetzung der in der Nähe der Hofstelle an den Hanfbach angrenzenden Flächen als NSG. Die Flächen sind für die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes von zentraler Bedeutung.	FK Ef		x	Die bisher ausgeübte Bewirtschaftung der Grünlandflächen im geplanten NSG ist weiterhin möglich und entspricht den Zielen des Naturschutzes. Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage u. Beschaffenheit (Feuchtwiesen in d. Hanfbachaue) naturschutzwürdig.	x
			Herausnahme der Eigentumsflächen aus dem NSG (stattdessen LSG). Die Bewirtschaftung der Flächen (Mähweide) bleibt wie bisher.	FK Ef		x	Die Flächen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit (Feuchtwiesen in d. Hanfbachaue) naturschutzwürdig. Die bisher ausgeübte Bewirtschaftung der Grünlandflächen ist auch im NSG weiterhin möglich und entspricht den Zielen des Naturschutzes.	x

2.	Bette, Anita H.-Kurscheid	14.06.07	Herausnahme einer Eigentumsfläche aus dem LSG. Verlegung der Grenze um ca. 60 m nach Norden. Der Landschaftsschutz in direkter Nähe der Bebauung erscheint „erdrückend“ und es werden mehr und höhere Auflagen für die Flächen befürchtet.	FK Dd			x	Der seit 1986 bestehende Landschaftsschutz wurde bereits seitens der Bezirksregierung 2006 teilweise zurückgenommen. Diese neue, zugunsten der Eigentümer erfolgte Änderung der LSG-Grenze wurde im LP übernommen. Eine weitere Zurücknahme von LSG erfolgt nicht.	x
			Aufhebung der Einstufung der Weide in „Grünland mit besonderer Bedeutung“, da diese eben und ackerfähig ist.	FK Dde	x			Die geplante Festsetzung „Grünland mit besonderer Bedeutung“ wird zurückgenommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Be-seitigung von Bäumen und sonstigen Gehölzen im LSG verboten ist.	x
3.	Bette, Josef u. Anita, H.-Kurscheid	14.06.07	Herausnahme einer Grünland-Parzelle in Kuchenbach aus dem NSG, da starke wirtschaftliche Nachteile und finanzielle Einbußen befürchtet werden. Beibehalten des Schutzstatus LSG.	FK Dc			x	Die Parzelle grenzt unmittelbar an den Hanfbach an und gehört zu dessen ökologisch bedeutsamen Auenbereich. Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Grünlandnutzung kann weiterhin betrieben wer-den. Auf die Flächenprämien hat die Einbeziehung ins NSG keine nachteilige Wirkung.	x
			Herausnahme der bebauten Fläche eines Grundstückes aus dem LSG (wie bei Ortslage Oberbuchholz bei Wes-terhausen). Verkleinerung des als NSG ausgewiesenen Teilbereichs um 15 m zur Bebauung hin. Dieses sollte der bebauten Fläche zugeordnet und die Restfläche zum Hanfbach dem LSG zugeordnet werden.	FK Dc			x	Die Parzelle liegt bereits seit 1986 im LSG. Da sie außerhalb des Bereichs der Abgrenzungssatzung (Lanzenbach) bzw. eines B-Planes liegt, wird der bebaute Bereich wie vergleichbare Bereiche im Hanfbachtal behandelt (sh. Hammelmühle, Kurenbach, Röttgen, Hermesmühle u.a.), also ins LSG einbezogen. Der ins NSG einbezogene Teilbereich wurde bereits aufgrund der Eingabe während der Bürgerbeteiligung großzügig über den bebau-ten Bereich hinaus verkleinert. Die Einbeziehung des verbleibenden Teilbereichs ins NSG ist zum Schutz der Hanfbachaue erforderlich.	x
4.	Bette, Josef H.-Kurscheid	14.06.07	Aufhebung der Einstufung „Grünland mit besonderer Bedeutung im LSG“ für ein Eigentumsgrundstück. Eine Nutzung als Acker ist aufgrund der Gegebenheiten möglich. Die gezogene Abgrenzung ist im Vergleich zum angrenzenden Grundstück nicht nachvollziehbar.	FK CDc			x	Hier liegt eine Verwechslung seitens des Eigentümers vor. Die be-nannte Parzelle liegt nicht im Bereich von „Grünland mit besonderer Bedeutung im LSG“, sondern – wie auch die westlich, nördlich u. nordöstlich angrenzenden Parzellen – entsprechend der Abgrenzung der schutzwürdigen Flächen im Biotopkataster im geplanten NSG. Im NSG ist die Umwandlung von Grünland in Acker verboten.	x
5.	Bette, Tobias u. Silke, H.-Kurscheid	14.06.07	Herausnahme des gesamten Eigentumsgrundstückes aus dem LSG. Die Fläche liegt innerhalb der Bebauung von Kurscheid und wird als Hausgarten und Kinder-spielwiese genutzt.	FK De			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Die Fläche kann wie bisher als Hausgarten und Kinderspielfeld genutzt werden. (Ortslagenabgren-zung, siehe Vorbemerkung).	x
6.	Blachetta, Peter H.-Stadt Blanken- berg	15.06.07	Es wird die Befürchtung geäußert, dass das Zuwachsen der Burg Blankenberg und anliegender Wanderwege durch Gestrüpp und Geäst negative Auswirkungen auf den Tourismus haben könnte. Die Bemühungen d. Stadt H. u. des ortsansässigen HVV, die Burganlage sichtbar zu machen u. zu halten, werden unterstützt.	FK Fbc	x			Die Festsetzungen des LP behindern nicht das ordnungsgemäße Freischneiden von Wanderwegen. Für die Pflege im Bereich der Burg und der Ortslage wurde ein Konzept erstellt, welches das Frei-schneiden regelt, sodass der Tourismus keinen Schaden nimmt.	x
7.	Bornheim, Erich u. Christa	12.06.07	Herausnahme einer Eigentumsfläche aus dem LSG.	FK Fc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Eine Begründung für die Heraus-nahme wurde nicht genannt.	x

16.	Dreck, Roswitha u. Karlheinz H.-Stadt Blankenberg	05.06.07	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG, da die Nutzungsbeschränkungen nicht für tragbar gehalten werden.	FK Fc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
17.	Erkes, Angelika u. Hans-Theo H.-Stoßdorf	13.06.07	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG. Dieses ist als Garten dem Wohnhaus zugeordnet. Die Gartengrundstücke in der Nachbarschaft sind nicht als LSG ausgewiesen. Die Eigentümer bitten um Gleichbehandlung.	FK Ba			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
18.	Esch, Hedwig u. Hans-Georg H.-Stadt Blankenberg	4.06.07	Herausnahme von 3 Grundstücken aus dem LSG, da die Nutzungsbeschränkungen für nicht tragbar gehalten werden.	FK Fc			x	Eine der genannten Parzellen liegt nicht im LSG sondern im Innenbereich. Im Bereich der anderen wird LSG nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
19.	Feld-Raetzer, Birgit H.-Altenbödingen	14.06.07	Der LP 9 in der vorgelegten Konzeption wird begrüßt. Insbesondere wird die Zustimmung ausgedrückt, dass eine best. Parzelle nicht einer anderen Nutzung zugeführt wird. Die Planung des Gebiets als NSG wird für erfreulich gehalten wegen des alten Obstbaumbestandes, der Waldnähe, des häufigen Besuchs von Wildtieren u. der Zugehörigkeit zum Gebiet der Denkmalbereichssatzung (Weinbergsterrassen, historisch. belegt).	FK Ea				Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.	x
20.	Fa. Dr. Fink-Stauf, Much	25.06.07	Für die bestehende genehmigte Nutzung des Betas-Sees zur Einleitung von Regenwasser wird Bestandschutz benötigt. Um eine entsprechende textliche Aufnahme eines Bestandsschutzes wird gebeten.	FK Abb	x			Der Bestandschutz für die Gewässerbenutzung gem. wasserrechtlicher Genehmigung wurde bereits aufgrund der Eingabe bei der Bürgerbeteiligung 2004 in den Text eingearbeitet und ist somit bereits im LP-Entwurf enthalten.	x
		08.08.07	Herausnahme einer Parzelle aus dem NSG, da diese als Lager- u. Abstellplatz für die Pflege dahinter liegender Grundstücke wirtschaftlich genutzt wird.	FK Bb			x	Für die Nutzung des Grundstückes als Lager- u. Abstellplatz besteht keine Genehmigung, sie ist daher nicht zulässig. Tatsächlich ist die Fläche in der Vergangenheit auch nicht dafür genutzt worden. Im Rahmen der Regelung von Pflegemaßnahmen im Gebiet als Kompensationsleistung wurde nur die Ablagerung von Gehölzschnitt am Rand der Fläche abgesprochen und zugelassen.	x
21.	Fischer, Willi H.-Stadt Blankenberg	12.06.07	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG.	FK Fb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
22.	Fischer, Anita u. Wolfgang H.-Hofen	15.06.07	Die Festsetzung einer Grünlandparzelle als NSG wird als unzulässiger Eingriff in die Ausübung der Landwirtschaft (Schwerpunkt Pensionsferdehaltung) gesehen. Gründe: Ungleichbehandlung und Benachteiligung gegenüber den anderen Pferdehöfen im Dorf. Für die angemessene Pferdehaltung und zwecks Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit müssen genügend Unterstellmöglichkeiten und befestigte Flächen geschaffen werden.	FK Cd		x		NSG wird nach erneuter Prüfung der örtlichen Situation teilweise zurückgenommen. Ein Teilbereich wird als LSG festgesetzt. Eine Ungleichbehandlung liegt jedoch nicht vor, da Schutzgebiete nicht unter dem Aspekt einer gleichmäßigen Verteilung sondern der tatsächlichen Schutzwürdigkeit von Flächen (unter Bezugnahme auf das Biotopkataster) abgegrenzt werden. Wenn die Flächen der anderen Pferdehöfe nicht im NSG liegen, liegt es daran, dass sie nicht naturschutzwürdig sind.	x

23.	Fölbach, Josef u. Angelika H.-Stadt Blankenberg	13.06.07	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG. Vorschlag zur Verlegung der LSG-Grenze bis an die rückwärtige Grundstücksgrenze.	FK Fb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
24.	Forstreuter, Joachim H.-Hommerich	18.06.07	Aufhebung der Festsetzung von besonders schützenswertem Grünland auf einem Flurstück. Der Pächter ist darauf angewiesen, diese Fläche aufgrund der Umstrukturierung teilweise für den Anbau von Futterpflanzen zu nutzen.	FK Cd	x			Die Kennzeichnung als „Grünland mit besonderer Bedeutung für den Schutzzweck im LSG“ wird zurückgenommen.	x
25.	Gabriel, Ferdi Hennef	15.06.07	Widerspruch gegen Landschaftsplan, da 3 Eigentumsgrundstücke betroffen sind (Stadt Blankenberg).	FK Fc			x	Zwei der Grundstücke sowie ein Teilbereich des dritten liegen im Innenbereich u. sind nicht von LSG betroffen; im Übrigen wird LSG in dem betr. Bereich nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
26.	Gesell, Anja H.-Stadt Blankenberg	04.06.07	Herausnahme von 3 Grundstücken aus dem LSG. Die Fläche ist mit einem Wohnhaus bebaut und wird als Garten genutzt.	FK Fc	x			LSG wird zurückgenommen. Das Grundstück ist bebaut und grenzt an den Ortsteil Hof an.	x
27.	Grothe, Herbert H.-Stadt Blankenberg	05.06.07	Herausnahme des Hofes u. des gegenüber liegenden Grundstückes aus dem LSG, da sonst die Bewirtschaftung erschwert wird. Beantragung einer geraden Grenzlinie bis zur Eitorfer Str.	FK Fc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
28.	Haller, Elisabeth H.-Kurscheid	14.06.07	Herausnahme des südlichen Teils des Eigentumsgrundstückes am Ortsrand aus dem LSG. Die Fläche wird als Hausgarten und Grünanlage genutzt, keine Schutzbedürftigkeit.	FK De			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung).	x
			Herausnahme von 2 Eigentumsparzellen westl. Wiersberg aus dem LSG. Begründung folgt nach fachmännischer Beratung.	FK De			x	Die Flächen liegen – wie die gesamte Ortschaft Wiersberg – seit 1986 im LSG. Eine Begründung für die Herausnahme erfolgte nicht.	x
29.	Hambitzer, Karl H.-Daubenschied	14.06.07	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG, da der Wunsch besteht, es zu bebauen.	FK Ed			x	LSG wird nicht zurückgenommen.	x
30.	Hauf, Hildegard H.-Dambroich	15.06.07	Herausnahme von 2 Grundstücken aus dem LSG und Verlegung der LSG-Grenze längs der Grundstücksgrenzen. Die Gartengrundstücke gehören zum angrenzenden liegenden Einfamilienhaus.	FK Bc			x	Das Haus hat – wie auch die benachbarten Häuser – den zugeordneten Hausgarten auf dem originären Hausgrundstück. Ein Zukauf von zusätzlichen, teilweise bereits seit 1986 im LSG liegenden Flächen führt nicht zu einem Anrecht auf bestimmte Nutzungen. Eine der beiden Parzellen wird weder als Garten genutzt noch grenzt es unmittelbar an das Hausgrundstück an. Bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen können weiterhin erfolgen, so auch die bereits bestehende Gartennutzung. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x

31.	Hauf, Dr. , Reinhard H.-Dambroich	11.06.07	Hinweis: Die Reitsportanlage an der Pleistalstraße ist als LSG ausgewiesen. Dort finden regelmäßige Turniere von überregionaler Bedeutung statt.	FK Ac	x			Die Reitplätze werden aus dem LSG herausgenommen.	x	
			Hinweis: Am Feldweg, der am Zusammentreffen der Straßen „Am Hahnenweiher“ und „Im tiefen Bruch“ in östl. Richtung in den Wald führt, liegt der jetzt als „Grünland mit besonderer Bedeutung“ ausgewiesene Bolzplatz, der vom „Bürgerverein Dambroich“ angepachtet wurde. Die Fläche wird seit Jahren genutzt, eine alternative Fläche steht nicht zur Verfügung.	FK Ac	x			Die Fläche liegt seit 1986 im LSG. Die Nutzung als Bolzplatz stellt prinzipiell keinen Widerspruch zum Ziel der Grünlanderhaltung dar, da sie auf Grünland stattfindet. Zielsetzung ist die Verhinderung einer Umwandlung zu Acker oder einer Aufforstung.		x
			Hinweis: Am nördl. Ende der Ölgartenstr. in Hennef-Rott liegt der Spiel- und Bolzplatz sowie Festplatz für den Ort Rott. Er wird seit Jahrzehnten von der Bürgergemeinschaft Rott unterhalten und ist nun als LSG ausgewiesen.	FK Ac	x			Die Fläche liegt größtenteils bereits seit 1986 im LSG. Bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen haben Bestandsschutz. Zur Klarstellung wird in die Unberührtheitsklausel zusätzlich aufgenommen: „die Nutzung, Unterhaltung und Sanierung bestehender, bei der Stadt registrierter Spiel- und Bolzplätze sowie der Grünanlagen am Allner See und Brandweiher Söven.“		x
			Hinweis: Die Grenzen der LSG um die Orte Dambroich und Rott folgen nicht den Eigentumsgrenzen. Die zu den Häusern gehörigen Gärten liegen im LSG. Es soll klargestellt werden, dass die textl. Festsetzungen für LSG hierfür keine Anwendung finden.	FK Ac	x			In den textlichen Festsetzungen ist unter den Unberührtheitsklauseln (Ziffer 14) enthalten, dass bei Inkrafttreten des LP rechtmäßig u. ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes von den Ver- u. Geboten unberührt bleiben. Dazu gehört auch die bestehende Gartennutzung.		x
32.	Hausmann, Marie Therese H.-Happerschoss	12.06.07	Herausnahme eines Eigentumsgrundstückes in Abscheid aus dem LSG und Verlegung der LSG-Grenze an den Schöntalweg am Grundst. vorbei. Durch die bestehende Grenzlegung entsteht im Vergleich zu den direkten Nachbarn eine wirtschaftliche Benachteiligung.	FK Ec			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)		x
33.	Heinzer, Jürgen H.-Stadt Blankenberg	15.06.07	Verlegung der LSG-Grenze an die Grundstücksgrenze anstatt durch das Eigentumsgrundstück.	FK Fb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)		x
34.	Hirschleber-Post, Dirk H.-Söven	31.05.07	Herausnahme eines Flurstück-Teilbereichs aus dem LSG. Die Umwandlung einer Teilfläche in Wohnfläche wurde durch den Stadtrat Hennef am 05.07.93 beschlossen. Das Grundst. ist bereits voll erschlossen.	FK Bd	x			LSG wird für den Teilbereich zurückgenommen.	x	
35.	Jakobs, Wolfgang H.-Mittelscheid	13.06.07	Zurücknahme von LSG auf die frühere LSG-Grenze im Bereich von 3 Flurstücken.	FK Gc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)		x
			Zurücknahme der Streuobstwiesen, da die Bäume bei Sturm gefährdet sind und viele bereits fehlen.				x	Die fehlenden Bäume sollten ersetzt werden. Die Festsetzung als Streuobstwiese wird nicht zurückgenommen.		x

41.	Kern, Dr., Helga Troisdorf	15.06.07	Herausnahme einer Eigentumsfläche in Altenbödingen, aus dem NSG, um den Bau von 2 Einfamilienhäusern zu ermöglichen. Ein Verfahren zur Änderung der Abgrenzungssatzung wurde eingeleitet, die Erschließung ist gesichert.	FK Ea			X	Die Parzelle liegt innerhalb des Gebiets der Denkmalschutzsatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg - Bödingen“ und wurde in diesem Rahmen als ehemalige Weinbergsfläche kartiert und dargestellt. Diese soll in der Zielsetzung der Satzung nicht beseitigt werden. Zudem gehört das Grundstück zu einem in der Biotopkartierung als naturschutzwürdig dokumentierten Biotopkomplex.	X
42.	Klein, Heribert H.- Wiersberg	15.06.07	Herausnahme der Hofstelle (landwirtsch. Haupterwerbsbetrieb mit Hofnachfolger) aus dem LSG. Nach bereits erfolgten erheblichen Investitionen sind geplant: neue Halle, Fahrstraße, zusätzl. Güllagerkapazitäten.	FK De	X			LSG wird zurückgenommen. Es werden die Hofstellen aus dem LSG herausgenommen, die von den Vertretern der Landwirtschaftskammer und der Kreisbauernschaft am 29.08.07 aufgrund spezifischer Kriterien als langfristig entwicklungsfähige Betriebe benannt wurden. Dieser Betrieb wurde genannt.	X
43.	Klein, Karin und Hans Peter, H.-Stadt Blankenberg	13.06.07	Herausnahme eines Grundstück-Teilbereichs aus dem LSG. Verlegung der LSG-Grenze an die rückwärtige Grundstücksgrenze.	FK Fb			X	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen)	X
44.	Klein, Annelie und Karl H.- Stadt Blankenberg	08.06.07	Herausnahme zweier Grundstücke aus LSG, da die Nutzungsbeschränkungen für nicht tragbar gehalten werden.	FK Fc			X	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen)	X
45.	Knipp, Ferdinand Königswinter	13.06.07	Verschiebung der LSG-Grenze auf einem Grundstück in Hühel. Der Teilbereich, der als Bauland ausgewiesen ist, reicht für die geplante Bebauung nicht aus.	FK Ed			X	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen). Allerdings soll im Falle eines Bauantrages eine Bebauung, welche mit einer kleinen Teilfläche in das LSG hineinragt und zur Busstraße ausgerichtet ist, seitens der ULB zugelassen werden.	X
46.	Koch, Franz u. Magdalene H.-Stadt Blankenberg	13.06.07	Herausnahme des gesamten Grundstücks aus dem LSG. Verlegung der LSG-Grenze an die rückwärtige Grundstücksgrenze.	FK Fb			X	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen)	X
47.	Krämer, Richard H.- Kurscheid	14.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG, da es an die nördliche Bebauungsgrenze von Kurscheid grenzt. Vorschlag der Verlegung der LSG-Grenze in einem mindestens 30m breiten Abstand zur Bebauung.	FK Dd			X	Das Grundstück liegt außerhalb der Ortslagenabgrenzung. Es liegt bereits seit 1986 im LSG und ist überwiegend bewaldet. Die gesamte Waldfläche einschl. des Teilbereichs dieser Parzelle ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdig aufgeführt. Selbst bei einer „Ab-rundung“ des Bereichs der Abgrenzungssatzung durch Zurücknahme von LSG würde dieses Grundstück außerhalb der „begradigten“ Linie liegen.	X
48.	Kraner, Uta H.- Lichtenberg	11.06.07	Herausnahme zweier Grundstücke aus dem LSG, da diese z.Z. des Erwerbs (1992 / 2002) nicht unter L.-Schutz standen u. für eine Veräußerung die Beibehaltung des lastenfreien Zustands wichtig ist. Im Zuge des Anschlusses an die Kanalisation in diesem Jahr ist die Errichtung eines Doppelcarports geplant.	FK Ecd			X	Die beiden Grundstücke lagen nachweislich bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs im LSG (seit 1986). Aufgrund der Lage im baulichen Außenbereich und in einer strukturreichen Landschaft ist die Beibehaltung im LSG gerechtfertigt. Die bisher ausgeübte rechtmäßige Nutzung ist weiterhin möglich.	X

49.	Krey, Angelika u. Karl-Paul H.-Stadt Blanken- berg	13.06.07	Herausnahme des ins LSG einbezogenen Teilbereichs eines Grundstücks aus dem LSG. Vorschlag zur Verlegung der LSG-Grenze an die rückwärtige Grundstücksgrenze. Ein Teil des Grundst. wird als Außengastronomie des Cafés genutzt.	FK Fb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Die Nutzung der Fläche ist weiterhin möglich. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen).	x
50.	Kroppen, Edith u. Karl-Heinz H.- Stein	11.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Eb			x	Das Grundstück liegt im Hangbereich oberhalb der geschlossenen Ortslage. Es liegt bereits seit 1986 im LSG. Eine Begründung für die Herausnahme wurde nicht genannt.	x
51.	Krohm, Doris Sankt Augustin	15.06.07	Herausnahme eines Grundstückes bei Lauthausen aus dem NSG, da es bisher mit einer Bautiefe zum Innenbereich gehörte und für spätere Bebauung vorgesehen war. Nun sollen die Grundst. auf dieser Straßenseite als NSG ausgewiesen werden und für die Flächen auf der anderen Straßenseite wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Schutzwürdigkeit der als NSG vorgesehenen Wiesen in Bautiefe wird nicht gesehen.	FK Db			x	NSG wird nicht zurückgenommen. Der Bereich ist im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Ferner wurde der Bereich im Rahmen der Biotopkartierung als naturschutzwürdig kartiert.	x
52.	Krüger, Claus Hennef	13.06.07	Herausnahme eines Grundstücks an der A 560 zwischen Bauhof und Sieg aus dem LSG, oder alternativ Duldung der Nutzung als Wohnmobilplatz. Die Fläche wird z.Z. als Grünfläche (Silage, Heu) genutzt. Es wird die Einrichtung eines Wohnmobilstellplatzes gewünscht mit häufigerer Mahd der Wiese als bisher. Bei Bildung einer Fahrstraße soll diese nur mit Schotter befestigt werden.	FK Cb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Sieg und im Landschaftsschutzgebiet Siegaue. Ferner ist sie im Siegauekonzept als Maßnahmenraum dargestellt.	x
53.	Küpper, Rainer H.-Stadt Blanken- berg	15.06.07	Herausnahme zweier Grundstücke aus dem LSG.	FK Fc		x		Eine der beiden genannten Grundstücke liegt im Innenbereich u. nicht im LSG. Die andere liegt bereits seit 1986 im LSG; es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, die einem geplanten NSG vorgelagert ist. Im Übrigen wurde keine Begründung für die Herausnahme genannt. LSG wird nicht zurückgenommen (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen).	x
54.	Lassen, Christian Köln	13.06.07	Herausnahme des in das LSG einbezogenen Teilbereichs eines Grundstücks in Attenberg aus dem LSG. Vorschlag zur Verlegung der LSG-Grenze an die rückwärtige Grundstücksgrenze.	FK Fb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen)	x

55.	Leidecker, Michael H.-Lichtenberg	15.06.07	Aufhebung der Festsetzung „Grünland mit besonderer Bedeutung im LSG“ für einige betriebsnahe Flächen zur Existenzsicherung des Betriebes, da sie als Intensivweide für Milchvieh genutzt werden und Teilbereiche evtl. zukünftig als Bauflächen für eine Betriebsvergrößerung dienen sollen.	FK Dd			x	Die Flächen liegen angrenzend an den als NSG festgesetzten „Lan-gemischbach“. Daher ist Grünlanderhaltung zum Schutz des Ge-wässersystems grundsätzlich sinnvoll. Die Nutzung als Intensivweide steht nicht im Widerspruch zu der Festsetzung und kann weiterhin betrieben werden. Die unmittelbar an den Betrieb angrenzenden Flächen sind nicht von der Festsetzung zur Grünlanderhaltung be-troffen. Die LSG-Grenze wird entsprechend der Örtlichkeit zurückgenom-men. Es werden die Hofstellen aus dem LSG herausgenommen, die von den Vertretern der Landwirtschaftskammer und der Kreisbau-ernschaft am 29.08.07 aufgrund spezifischer Kriterien als langfristig entwicklungsfähige Betriebe benannt wurden. Dieser Betrieb wurde genannt.	x
56.	Lipinsky, Ingrid u. Friedhelm H.-Stadt Blanken-berg	05.06.07	Herausnahme des in das LSG einbezogenen Teilbe-reichs eines Grundstücks aus dem LSG wegen der da-mit verbundenen Einschränkungen. Vorschlag zu Verle-gung der Grenze an den vorbeiführenden Weg.	FK Fc			x	Das gesamte Grundstück (einschl. Wohnhaus) lag seit 1986 im LSG. Mit der neuen LSG-VO von August 2006 wurde der bebaute Bereich aus dem LSG herausgenommen. Diese neue, die Eigentümer be-günstigende Abgrenzung wurde im LP übernommen. Insofern ist keine Einschränkung sondern eine eigentumsrechtliche Verbesse-rung gegenüber der Situation vor August 2006 gegeben. Der süd-l. Böschungsbereich d. Grundstücks liegt seit 2003 im NSG „Ahren-bach-/ Adscheiderbachtal“, der oberhalb liegende Grünlandbereich ist als Pufferzone erforderlich. Die bisher rechtmäßig ausgeübte Nut-zung ist weiterhin zulässig.	x
57.	Löbach, Erna u. Heinz-Willi H.-Stadt Blanken-berg	12.06.07	Herausnahme zweier Grundstücke aus dem LSG, da die Kriterien für die Aufnahme in das LSG unklar sind und eine spätere Bebauung geplant ist.	FK Fc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vor-bemerkungen)	x
58.	Lülsdorf, Paul u. Elisabeth H.-Stein	31.05.07	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG.	FK Eb			x	Das Grundstück liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft im baulichen Außenbereich und bereits seit 1986 im LSG. Eine Begrün-dung für die gewünschte Herausnahme wurde nicht genannt.	x
59.	Mailänder, Peter H.-Stadt Blanken-berg	08. und 11.06.07	Herausnahme von insgesamt 13 Grundstücken aus dem LSG im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürger.	FK Fbc			x	Einige der Parzellen liegen in der Ortslage u. sind daher nicht von LSG betroffen. Im Bereich der ins LSG einbezogenen Parzellen wird nicht LSG zurückgenommen (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbe-merkungen). 2 Parzellen liegen bereits seit 2003 im rechtskräftigen NSG „Ahrenbach-/ Adscheiderbachtal. Diese bleiben weiterhin im NSG (Wald im Hangbereich unterhalb der Ortslage), da sie zum na-turschutzwürdigen Biotopkomplex gehören.	x

60.	Malländer, Anna H.-Stadt Blankenberg	08. und 14.06.07	Herausnahme von insgesamt 18 Grundstücken aus dem LSG im Sinne der Gleichbehandlung aller Bürger.	FK Fbc			x	Die Parzellenangabe ist überwiegend identisch mit Nr. 59 (Stellungnahme siehe dort). Von den 5 zusätzlich genannten Parzellen liegen in der Ortslage u. sind nicht von LSG betroffen. Im Bereich der Ortsrandlage („Im Früngt“, 3 Parz.) wird LSG nicht zurückgenommen (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen). Eine Parzelle liegt außerhalb der Ortslage und bereits seit 1986 im LSG. Hier bleibt LSG entsprechend den südlich, westlich u. östlich angrenzenden Parzellen erhalten. Eine Parzelle liegt inmitten des als NSG geplanten schutzwürdigen Waldbereichs nordöstlich von Süchtterscheid. Eine Herausnahme ist hier nicht zu rechtfertigen. Eine Ungleichbehandlung ist nicht gegeben.	x
61.	Matzel, Helga u. Georg H.- Stoßdorf	12.06.07	Herausnahme zweier Grundstücke aus dem LSG. Die Flächen grenzen unmittelbar an die Hofstelle an und werden landwirtschaftlich genutzt. Sie sind Teil einer zusammenhängenden Wirtschaftseinheit. Auf einer der Grundstücke steht bereits eine Lagerhalle.	FK Ba			x	Die Grundstücke liegen bereits seit Mai 2005 im LSG „Siegaue“ (bestehende Grünlandnutzung). Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig, die Lagerhalle hat Bestandschutz. Aufgrund der Ausnahmeregelung für Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe sind ggfs. erforderliche zusätzliche bauliche Maßnahmen trotz Lage im LSG möglich. Es werden nur die Hofstellen aus dem LSG herausgenommen, die von den Vertretern der Landwirtschaftskammer und der Kreisbauernschaft am 29.08.07 aufgrund spezifischer Kriterien als langfristig entwicklungsfähige Betriebe benannt wurden. Dieser Betrieb wurde nicht genannt.	x
62.	Matzel, Helga H.- Stoßdorf	25.05.07	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG, da dort aufgrund der gegenüberliegenden Bebauung eine abschließende Bebauung der Ortschaft stattfinden könnte (Anmerkung: dieses Grundstück ist identisch mit einem der beiden unter lfd. Nr. 61 genannten).	FK Ba			x	Entsprechend der mit der Stadt einvernehmlich getroffenen Regelung, dass sich die LSG-Grenzen an den Ortslagenabgrenzungen der Stadt orientieren sollen, wird LSG nicht zurückgenommen. (siehe auch Synopse der Anr. u. Bedenken der Träger öffentl. Belange – Stadt Hennef S. 15)	x
63.	Meyer, Klaus u. Röse, Tanja H.- Kurenbach	13.06.07	Herausnahme eines teilweise bebauten sowie des benachbarten Grundstückes aus dem NSG. Geplant ist eine Holzlagerung (für Pelletheizung), die Anlage eines Fahrzeugabstellplatzes und eines Nutzgartens; auf dem Weide- u. Hüteland ist die Anlage einer Streuobstwiese u. extensive Beweidung (Schafe o. Ziegen) beabsichtigt.	FK Dd	x		x	Das Wohnhaus sowie die unmittelbare angrenzende Fläche zwischen Straße und Hochwald wird aus dem NSG herausgenommen, desgleichen die Ackerfläche mit angrenzendem Holzlagerplatz. Die Nutzung des Grünlandes zur Anlage einer Streuobstwiese mit Beweidung und die Bewirtschaftung des Waldes ist auch bei Einbeziehung ins NSG weiterhin möglich. Diese Bereiche sind aus ökologischer Sicht naturschutzwürdig. Die Zielsetzung der Eigentümer (extensive Bewirtschaftung) ist mit denen des Naturschutzes gut vereinbar.	
64.	Mittler, Kornelia u. Kurt H.- Stein	30.05.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Eb			x	Das Grundstück liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft im baulichen Außenbereich und bereits seit 1986 im LSG. Eine Begründung für die gewünschte Herausnahme wurde nicht genannt.	x

65.	Möhlenbruch, Georg Hennef	21.05.07	Herausnahme von 6 Grundstücken (insges. 13 ha = 25 % d. Eigentumsfläche d. Betriebes) aus dem NSG Siegaue wegen fehlender ökologischer Eignung, die Ziele des Naturschutzes umzusetzen (keine interessanten Lebensräume, Beunruhigung durch Verkehrsnahe u. Freizeitbesucher, Nutzung durch Pferdehaltung). Der landw. Betriebes ist auf weitere intensive Nutzung der Grünlandflächen angewiesen. Die Unterschutzstellung führt zu hohem, enteignungsgleichem Wertverlust und damit zur Existenzgefährdung u. unverhältnismäßiger Belastung des landwirtschaftlichen Betriebes.	FK Dab			x	Die Festsetzung von NSG in der Siegaue entspricht der Abgrenzung im Zuge der NSG-VO der Bezirksregierung für die Siegaue von Mai 2005; der RSK/ULB hatte die Abgrenzung mit der Landwirtschaft im Vorfeld abgestimmt. Die Flächen sind als Teilbereiche des insgesamt naturschutzwürdigen Auen-Biotopkomplexes von hoher ökologischer Bedeutung. Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung ist weiterhin zulässig. Daher ist eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gegeben. Bei 2 der genannten Grundstücke handelt es sich lediglich um wirtschaftlich unbedeutende Holzungen.	x
66.	Morell, Monika u. Oswald H.- Dürresbach	17.05.07	Herausnahme 3 Grundstücken aus dem LSG Siegaue, da es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, welche die Schutzzwecke nicht erfüllen können. 2 Parz. sind erschlossen u. für die Entwicklung des landw. Betriebes unverzichtbar, diese sollten nur bis zur Hochwasserlinie HW 100 als LSG festgesetzt werden.	FK Ba Db			x	Die Festsetzung von LSG in der Siegaue entspricht der LSG-VO der Bezirksregierung für die Siegaue von Mai 2005; der RSK/ULB hatte die Abgrenzung mit der Landwirtschaft im Vorfeld abgestimmt. Aufgrund der Eingaben zum Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung 2004 wurden die Bedenken u. Anregungen bereits geprüft und eine Teil der Eigentumsflächen aus dem LSG herausgenommen. Aufgrund der Ausnahmeregelung für Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe sind ggfs. betrieblich erforderliche bauliche Maßnahmen trotz Lage im LSG möglich. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Lage im LSG nicht eingeschränkt. Die Festsetzung als LSG dient u.a. der Erhaltung und Offenhaltung der Kulturlandschaft mit den klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen des Siegauekomplexes. Dazu können auch Ackerflächen gehören.	x
67.	Mörscheid, Dirk Sankt Augustin	14.06.07	Herausnahme eines Grundstücksteilbereiches aus dem LSG. Das Grundstück wurde 1977 als zu 6/10 bebaubare Fläche erworben und 1983 wurden bereits Kanalanchlussgebühren entrichtet.	FK Bb	x			LSG wird deshalb zurückgenommen.	x
68.	Mrotzek-Päffgen, Elke Köln	12.06.07	Herausnahme von vier Grundstücken bei Luthausen aus dem LSG, da nördlich oberhalb des Grundstücks schon Bauland in der Genehmigungsphase liegt.	FK Db			x	Der FNP der Stadt Hennef stellt den Bereich als Grünfläche dar. LSG wird nicht zurückgenommen.	x
69.	Müller, Josef H.- Derenbach	05.06.07	Herausnahme eines Grundstücks in d. Stadt Blankenberg aus dem LSG. Vorschlag zur Verlegung der der LSG-Grenze an die rückwärtige Grundstücksgrenze.	FK Fb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Die Nutzung der Terrasse ist weiterhin zulässig.	x
70.	Mußgen, Josef H.- Lanzenbach	14.06.07	Herausnahme eines Grundstücks bei Hüchel aus dem LSG. Der Verkauf des Grundstücks als Bauland soll die Finanzierung von unbedingt notwendigen Investitionen in den landwirtschaftl. Betrieb ermöglichen. Die Landwirtschaftskammer bescheinigt die Erforderlichkeit der Investitionen zur Sicherung der Weiterführung u. Entwicklung des Vollerwerbsbetriebes.	FK Ed			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
			Fortsetzung der Nutzung von 3 Flurstücken nördlich der Straße für landwirtschaftliche Zwecke (Ziegenhaltung und Obstanbau).	FK Dc	x			Die Fortsetzung bestehender ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzungen ist im LSG zulässig.	x

				Herausnahme von 3 Flurstücken aus dem LSG, um die gewerbli. Nutzung (Tourismus, Beherbergung, Gastronomie) fortsetzen zu können. Für die Nutzung von zweien dieser Flurst. liegt ein genehmigter vorhandenbezogener Bebauungsplan als Wochenendgebiet vor.	FK CDc			x	Der nördliche des Baches liegende Bereich (B.-Plan) liegt nicht im LSG oder NSG. Der südlich des Baches liegende Bereich, in welchem die gewerbliche Nutzung besteht, dient laut diesem B.-Plan als Kompensationsfläche (Ziel: naturnahe Entwicklung des Baches), in der keine Nutzung zu erfolgen hat. Daher ist dieser Bereich als NSG festgesetzt.	x
71.	Neuhaffen, Christel H.- Hüchel	04.06.07		Herausnahme zweier Grundstücke aus dem LSG, da sie einer Bebauung für die Kinder zugeführt werden sollen.	FK Ed			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
72.	Neumann, Olaf u. Yvonne H.- Stein	11.06.07		Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Eb			x	Das Grundstück liegt im Hangbereich oberhalb der geschlossenen Ortslage und bereits seit 1986 im LSG. Eine Begründung für die Herausnahme wurde nicht genannt.	x
73.	Niehaves-Späh, Agnes H.- Adscheid	29.05.07		Herausnahme zweier Grundstücke (Garten in Verlängerung des Wohnhauses) aus dem LSG. Vorschlag zur Anpassung der LSG-Grenze an die benachbarte Bebauungsgrenze.	FK Ec			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
74.	Oel, Regina u. Günter H.-Stadt Blankenberg	12.06.07		Herausnahme des in das LSG einbezogenen Teilbereichs eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Fb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung).	x
75.	Orth, Herbert H.-Stadt Blankenberg	30.05.07		Herausnahme zweier Grundstücke aus dem LSG.	FK Fc		x		LSG wird zurückgenommen. Das Grundstück ist bebaut und grenzt an den Ortsteil Berg an.	x
76.	Ottersbach, Helga H.- Stein	19.06.07		Herausnahme zweier Grundstücke aus dem Landschaftsplan.	FK Eb			x	Die Herausnahme von Grundstücken aus dem Plangebiet (räuml. Geltungsbereich des LP) ist nur möglich, wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplangebiets oder einer Abgrenzungssatzung (§34 BauGB) liegen. Dies ist in H.-Stein nicht der Fall. Das bebaute Grundstück unterliegt keiner Festsetzung (kein LSG).	x
				Herausnahme eines der o.g. Grundstücke aus dem LSG.	FK Eb			x	Das Grundstück liegt im bewaldeten Hangbereich u. bereits seit 1986 im LSG. Eine Begründung für die Herausnahme wurde nicht genannt.	x
77.	Peters, Marita u. Heinz H.-Stadt Blankenberg	13.06.07		Herausnahme des in das LSG einbezogenen Teilbereichs eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Fc		x		LSG wird zurückgenommen. Die Fläche wird im Zusammenhang mit der Herausnahme des Feuerwehrraumes betrachtet.	x
78.	Quaedvlieg, Franz H.- Greuelsiefen	04.06.07		Herausnahme des Grundstücks aus dem LSG zwecks Einbeziehung in die Abgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB.	FK Eb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x

79.	Quaedvlieg, Günter H.-Stadt Blankenberg	15.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Fb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
80.	Raderschadt, Willi H.-Lauthausen	18.06.07	Herausnahme des unteren Teilbereichs (ca. 0,6 ha) eines Grundstücks aus dem NSG. Die Fläche wird als Anbaufläche für Plantagenobst und Strauchbeeren benötigt. Aufgrund der Ausweisung des NSG Siegaue war eine Ausdehnung d. Milchviehhaltung nicht mehr möglich, daher wurde der Betrieb verstärkt auf Obstbau ausgerichtet. Hierfür wurde das Grundst. vor 5 Jahren hinzugekauft. Vorschlag der Festsatzung des unteren Teils als LSG und der übrigen Fläche als NSG.	FK Db		x		Anstatt der Herausnahme aus dem NSG wird eine Unberührtheitsklausel aufgenommen, wonach die Anlage einer Obstanbaufläche im unteren Teilbereich auf der Grundlage einer vertraglichen Regelung zwischen Eigentümer und ULB (mit der Zielsetzung einer Optimierung der übrigen Fläche als Streuobstwiese) möglich wird.	x
81.	Raderschadt, Werner Hennef	02.07.07	Herausnahme von 2 Bautiefen auf einem Grundstück bei Lauthausen aus dem LSG zwecks Bebauung.	FK Eb			x	Die Parzelle liegt ca. 30 m von der östlichsten Grenze des Satzungsbereichs (§ 34 BauGB) entfernt im baulichen Außenbereich. Sie ist allseitig von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland) umgeben (LSG seit 1986).	x
82.	Rau, Karla H.-Stadt Blankenberg	17.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem Landschaftsplan.	FK Fb			x	Die Herausnahme aus dem LP ist nicht möglich. LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
83.	Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, Bonn	15.06.07	Herausnahme des Grundstücks eines Mandanten in Striefen aus dem LSG, da es im Schnittstellenbereich zwischen einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem Außenbereich liegt. Aufgrund der Randlage zur vorhandenen Bebauung ist eine eindeutige Zuordnung zum Außenbereich nicht gegeben. Nachvollziehbare Gründe für die Festsetzung von LSG erscheinen nicht gegeben. Überwiegende Gründe sprechen dagegen, das Grundstück in den räumlichen Geltungsbereich des LP einzu beziehen. Das gegenüber liegende, ebenfalls unbebaute Grundstück wurde nicht in den LP-Entwurf aufgenommen u. aus dem LSG entlassen. Vorschlag zur Verlegung der LSG-Grenze weiter nördlich entlang des Weges.	FK Ec			x	LSG wird nicht zurückgenommen (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung). Das Grundstück ist eindeutig dem Außenbereich zuzuordnen.	x
84.	Reifenberg, Jörg H.-Stadt Blankenberg	13.06.07	Herausnahme des in das LSG einbezogenen Teilbereichs (Garten) eines Grundstücks aus dem LSG. Vorschlag zur Verlegung der LSG-Grenze entlang dem Grenzverlauf der bebauten Grundstücke.	FK Fbc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x

85.	Reifenberg, Ursula u. Walter H.-Stadt Blankenberg	12.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG. Die LSG-Grenze soll gerade u. nicht „Zickzack“ verlaufen.	FK Fc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
86.	Reifenberg, Josef H.-Stadt Blankenberg	15.06.07	Herausnahme von 3 Grundstücken aus dem LSG.	FK Fc			x	LSG wird nicht zurückgenommen (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung). Der Flurbereich „Sengelhardt“ liegt fern ab von der Ortslage in einem Gebiet, welches bereits seit 1986 im LSG liegt u. insgesamt landschaftsschutzwürdig ist. Eine Begründung für die Herausnahme wurde nicht genannt.	x
87.	Renner, Mark u. Christian H.-Stein	29.05.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG. Die Fläche soll bewirtschaftet bzw. als Gartenfläche genutzt werden.	FK Eb			x	Die Parzelle liegt seit 1986 im LSG. Neu ist nur das Verbot der Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzung im LSG „Siegaue“. Es handelt sich um eine Grünlandfläche mit einzelnen alten Obstbäumen, die als solche den Ortsrand von Stein landschaftlich prägt. Daher ist die Einbeziehung ins LSG gerechtfertigt. Die landwirtschaftliche Nutzung kann weiterhin ausgeübt werden, sofern kein Grünlandumbruch erfolgt und die Gehölze nicht beseitigt werden.	x
88.	Reuther, Friedhelm H.-Dambroich	15.06.07	Der Eigentümer möchte sicherstellen, dass an 2 Parzellen (Reitplatzgelände / Bauparzelle) keine Veränderungen vorgenommen werden. Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Ac	x			Nach Überprüfung der örtlichen Situation wird das Reitplatzgelände aus dem LSG herausgenommen.	x
89.	Richarz, Marlies H.-Bierth	12.06.07	Antrag auf Umwidmung zweier Grundstücke in Bauland. Es wurde ein Kanal verlegt. Die umgebende Gesamtsituation macht den Eindruck eines geplanten Innenbereichs.	FK AC			x	Das Grundstück lag von 1986 bis August 2006 im LSG. Wegen der ökologischen Bedeutung im Zusammenhang mit der Pleisbachaue wurde es im LP ins NSG einbezogen. Die bisher ausgeübte Bewirtschaftung (Grünland, Streuobstwiese) kann weiterhin ausgeübt werden.	x
90.	Spremborg, Brigitte H.-Stoßdorf	15.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG. Die umgebenden Flächen sind als Bauland ausgewiesen. Die Ausklammerung des Grundstücks erscheint nicht nachvollziehbar und wird aus Gründen der Gleichbehandlung abgelehnt.	FK Fd			x	Eines der Grundstücke liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des LP (Innenbereich). Das nördlich angrenzende Grundstück liegt planungsrechtlich im Außenbereich. Die Herausnahme aus dem seit 1986 geltenden LSG setzt voraus, dass seitens der Stadt ein Zusammenwachsen der Ortschaften Bierth u. Unterbierth im Rahmen der Bauleitplanung beabsichtigt ist. Dies ist aber nicht der Fall. Im FNP ist hier Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.	x
91.	Sünner, Herbert Hennef	29.05.07	Herausnahme mehrerer Grundstücke aus dem LSG. Die Flächen wurden bereits bei der Abwägung der BR Köln 2006 zur Landschaftsschutzverordnung Hennef aus dem LSG heraus genommen.	FK Ba			x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x
				FK Bb	x			LSG wird zurückgenommen, da bereits die BR Köln eine entsprechende Abwägung vorgenommen hatte.	x

92.	Rechtsanwältin Sytkus, Brücker, Sankt Augustin	15.06.07	Herausnahme eines Grundstücks am Ortsrand von Stein aus dem NSG, da die Grenze d. NSG durch den Hausgartenbereich verläuft. Die Gründe für die Grenz- ziehung erscheinen nicht nachvollziehbar. Teilbereiche d. Grundst. werden ggfs. zur Stabilisierung d. Hanges benötigt, falls das Wohnhaus wieder nutzbar gemacht werden kann. Vorschlag zur Verlegung der NSG-Grenze auf die südöstliche Seite des Waldweges.	FK Eb		x	Dir gezogene Grenze des NSG orientierte sich am vorhandenen, in der topographischen Grundkarte erkennbaren Böschungverlauf unterhalb d. Hauses. Eine Verlegung auf die südöstl. Waldwegseite würde den Zweck verfehlen, der dem Schutz des durch das Grundst. verlaufenden Limersbaches gilt. Eine gärtnerische Nutzung ist im betrachteten unteren Grundstücksbereich nicht zu erkennen: ein Teilbereich ist lt. Katasterauszug als Holzung (Wald) klassifiziert, der übrige untere Bereich ist durch langfristige Nutzungsaufgabe bewaldet. Die NSG-Grenze wird geringfügig zurück verlegt, entsprechend der in der Flurkarte (Grundstückskataster) eingetragenen Nutzungsgrenze auf dem Grundstück. Der Änderungsbereich wird LSG.	x	
93.	Schenkelberg, Gerlinde u. Os- wald H.- Edgoven	12.06.07	Einbezug zweier Grundstücke in den Bereich EZ 4, da die Flächen mit den benachbarten bereits im EZ4-Bereich liegenden Flächen eine landschaftliche Einheit bilden.	FK Dc		x	EZ4 wird grundsätzlich nur für die Bereiche dargestellt, für welche die Bauleitplanung der Stadt Hennef die Ausweisung von Bauflächen vorsieht. Dies ist bei den zur Einbeziehung vorgeschlagenen Flächen nicht der Fall.	x	
94.	Schmitz, Claus- Peter H.- Derenbach	13.06.07	Antrag auf Änderung d. FNP für den Bereich von 3 Grundstücken bei Hüchel. Teile der Flächen waren bereits im B.-Plan; es wurde von einer Ausweisung als Bauland ausgegangen, die Kanalanchlussgebühren waren schon errechnet worden.	FK Ed		x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x	
95.	Schmitz, Hans Dieter Ruppichterath	06.06.07	Herausnahme eines Grundstück-Teilbereiches bei Wiersberg aus dem LSG. Auf der Fläche ist eine spätere Bebauung geplant. Das Grundstück ist im Verlauf der Straße bereits zum Teil erschlossen und die gegenüberliegende Straße bebaut.	FK De		x	Die Ortschaft Wiersberg liegt vollständig im LSG, bei der Fläche handelt es sich um den Teilbereich einer Streuobstwiese, sie grenzt unmittelbar an NSG an. Sie liegt – wie die gesamte Ortschaft – bereits seit 1986 im LSG.	x	
96.	Schmitt, Werner H.- Striefen	12.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG zwecks Bebauung.	FK Ec		x	Das Grundstück liegt außerhalb des Bereichs der Abgrenzungssatzung. Die Ortslage beginnt erst nordöstlich des Feldweges, welcher nordöstlich d. Grundstücksgrenze verläuft.	x	
97.	Scholz, Armin u. Michaelik-Scholz, Antje H.-Stadt Blanken- berg	15.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG wegen erheblicher Nutzungseinschränkungen des Gartens, und um auf dieser Fläche die Option zur alternativen Energiegewinnung zu erhalten.	FK Fb		x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x	
98.	Schüller, Hans- Peter H.-Blankenberg	15.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Fb		x	LSG wird nicht zurückgenommen. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkung)	x	
99.	Schumacher, Heinz- Peter H.-Mittelscheid	20.06.07	Herausnahme mehrerer Grundstücke aus dem LSG.	FK Gc		x	Die Flächen liegen teilweise im geplanten NSG, teils im LSG. Eine Begründung für die Herausnahme der südwestl. des Ortes liegende Parzelle aus dem LSG wurde nicht genannt u. ist nicht zu erkennen. Sie liegt seit 1986 im LSG.	x	

100.	Theißen, Maria u. Hanno Müller, Wilfried Hilleke, Margret u. Peter Müller, Richard u. Hildegard Bambeck, Christa u. K.-H. H.-Driesch	30.05.07	Herausnahme der linken Ortschaft (Straßendreieck) von Driesch aus dem LSG u. Zusammenführung mit dem Gesamtort Bödingen durch Erweiterung des FNP, da Driesch in der Dorfverneuerungsmaßnahme mit Bödingen als Einheit B. geführt wurde und zu B. als historische Kulturlandschaft zählt. Diese Gleichbehandlung soll auch im Rahmen des LSG erfolgen. Die Kanalisation ist für Teilflächen erfolgt.	FK Ea			x	Die gesamte Ortschaft liegt bereits seit 1986 vollständig im LSG. Grundsätzlich wurden alle Ortschaften, die keine Abgrenzungssatzung u. keinen B.-Plan haben, ins LSG einbezogen. Die Grundstücke können wie bisher genutzt werden.	x
101.	Vander, Anne Köln	18.06.07	Widerspruch gegen die Festsetzung des LP (NSG) auf mehreren Eigentumsgrundstücken bei Lauthausen, da die Fläche bis vor einigen Jahren als Bauland ausgewiesen war.	FK Bd			x	Die Fläche wurde im Rahmen der Biotopkartierung als naturschutzwürdig kartiert.	x
102.	Vester, Dagobert H.-Kurscheid	23.03.07	Herausnahme von 3 Grundstücken aus dem NSG. Die Aufnahme ins NSG würde die Tätigkeit des Eigentümers (landwirtschaftl. Vollerwerbsbetrieb, Forstwirtschaft, Pferdezucht, Ammenkuhhaltung, Futtergewinnung) gefährden. Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz, da angrenzende Parzellen aus dem NSG ausgeklammert sind; nicht nachvollziehbare Zerküftung d. NSG bzgl. der Eigentumsparzellen.	FK Dd		x		Eine Gefährdung der land- u. forstwirtschaftl. Tätigkeit ist nicht gegeben, da die bisher ausgeübte Nutzung der Grundstücke als Grünland (Beweidung, Futtergewinnung, Streuobstwiese) bzw. Wald weiterhin zulässig ist. Eine Ungleichbehandlung liegt nicht vor, da im Bereich von Kurenbach die östl. u. westl. d. Eigentumsgrundst. angrenzenden, im insgesamt schutzwürdigen Hangbereich liegenden Flächen ebenfalls ins NSG einbezogen sind. Die Parzelle südöstl. v. Stöcken liegt zwischen 2 Bachläufen, die in den Hanfbach münden u. als Bachauenbereich schutzwürdig sind. Die Zerküftung des NSG ergibt sich aus den unterschiedlich schutzwürdigen Flächen im Bereich des Gewässer- u. Talauenystems Hanfbach u. Zufüsse. Von ökologischer Bedeutung sind hier insbesondere relativ arten- / strukturreiche, feuchte, Bach begleitende oder in Talrandlage befindliche hängige sudexponierte Grünlandflächen u. Waldbereiche. Um dem Anliegen entgegen zu kommen, wird der Bereich der Lagerhalle großräumiger als bisher geplant aus dem NSG ausgegrenzt und als LSG festgesetzt.	x
103.	Volkmuht, Georg H.-Fernegiescheid	15.06.07	Herausnahme der Hofstelle aus dem LSG. Die zum landwirtsch. Betrieb gehörenden Wirtschaftsflächen liegen komplett im Bereich d. LP9. Die Betriebsnachfolge ist gesichert, es wurde ein neuer Stall gebaut, weitere bauliche Maßnahmen stehen an.	FK Gd		x		LSG wird zurückgenommen. Es werden die Hofstellen aus den LSG herausgenommen, die von Vertretern der Landwirtschaftskammer und der Kreisbauernschaft am 29.08.2007 aufgrund spezifischer Kriterien als langfristig entwicklungsfähige Betriebe benannt wurden. Dieser betrieb wurde genannt.	x
104.	Weber, Manfred H.-Stadt Blankenberg	23.05.07	Herausnahme des in das LSG einbezogenen Teilbereichs (Garten) eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Fc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Der Garten kann wie bisher genutzt werden. (Ortslagenabgrenzung, siehe Vorbemerkungen)	x

105.	Weber, Manfred u. weitere Grundstückseigentümer (Bürgerantrag) H.-Stadt Blankenberg	22.05.07	Bürgerantrag an die Stadt Hennef vom 04.07.06 zur Herausnahme mehrerer Grundstücke aus dem LSG u. Aufnahme in die Abgrenzungssatzung.	FK Fc			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Die Grünlandflächen mit der angrenzenden Hecke stellen eine Zäsur zwischen den Ortschaften Attenberg und Berg dar, die erhalten werden soll. Die Böschung mit der Hecke ist aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung für den Artenschutz besonders bedeutsam, für das Landschaftsbild prägend sowie aufgrund ihrer besonderen Eigenart als Landschaftsteil der historischen Kulturlandschaft erhaltenswert.	x
106.	Wiel, Stefanie Kellermann, Maria H.-Greuelsiefen	30.05.06	Herausnahme eines Grundstückes aus dem LSG. Die Flächen befinden sich in der Ortslage. Eine Satzungsänderung wegen Bebauung wurde seitens des Ausschusses (Stadt H.) mit falscher Begründung abgelehnt.	FK Eb	x			Nach Überprüfung der örtl. Situation wird LSG zurückgenommen, da die Fläche bereits bebaut ist.	x
107.	Wigger, Hermann Anwaltskanzlei Köln	14.06.07	Einspruch gegen jegliche Nutzungseinschränkung auf ca. 2 ha Gelände bei Dambroich. Die Fläche wird für die Bewirtschaftung des biologisch bäuerlichen Betriebes in der bisherigen Form mit freier Nutzung benötigt.	FK Ac			x	Die Fläche liegt im geplanten NSG „Mintenplatz“. Sie lag z.T. zeitweise brach, wird derzeit größtenteils als Pferdeweide extensiv genutzt. Dies ist auch bei Aufnahme ins NSG weiterhin möglich, solange die Grasnarbe durch Überbeweidung nicht geschädigt wird. Ein Teilbereich ist für eine Dauernutzung zu nass u. liegt brach. Eine „freie“ intensive Nutzung ist schon aufgrund der natürlichen Gegebenheiten (Bodennässe, versumpfter Bachlauf) nicht möglich. Die Fläche liegt seit 1986 im LSG, eine Umwandlung der Brachfläche in eine Nutzung sowie die Beseitigung von Gehölzen war aufgrund dessen bereits bisher nicht zulässig.	x
108.	Winkler, Irgard u. Thaddäus H.-Stadt Blankenberg	11.06.07	Herausnahme eines Grundstücks aus dem LSG.	FK Eb			x	LSG wird nicht zurückgenommen. Eine Begründung wurde nicht vorgetragen.	x
109.	Dr. Wünsche, Horst Friedrich H.-Söven	06.06.07	Bitte um Darstellung einer neu angelegten Obstwiese bei Wippenhohn im LP 9. Hinweis, dass die nördl. dieser Fläche gelegenen Streuobstwiesen aufgrund Überalterung der Bäume u. Überwucherung (Brachflächen) nicht mehr als solche vorhanden sind.	FK Cc	x			Die Darstellung der Obstwiese wird neu in den LP aufgenommen. Die Darstellung der nicht mehr vorhandenen Obstwiesen wird zurückgenommen.	x
110.	Zimmermann, Maria Orth, Margret Königswinter	12.06.07	Herausnahme eines Grundstückes in Geistingen aus dem LSG u. Änderung des FNP zwecks Bebauung. Der direkt an die bestehende Bebauung angrenzende Bereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt u. erfüllt kein Kriterium für LSG.	FK Bb	x			LSG wird zurückgenommen, da bereits die BR Köln eine entsprechende Abwägung vorgenommen hatte.	x
111.	Zülich, Adolf H.-Uckerath	12.06.07	Mitteilung über die eventuelle Bereitschaft einer Veräußerung von insgesamt 10 Grundstücken (Wald u. Grünland).	FK Fc				Die Grundstücke liegen teils im NSG Ahrenbach-/ Adscheiderbachtal, teils daran angrenzend oder in der Nähe. Ein Ankauf seitens des RSK käme grundsätzlich allenfalls für Grünlandflächen im NSG in Frage. Mangels ausreichender Haushaltsmittel ist jedoch derzeit keine Möglichkeit dazu gegeben.	x

